This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

240. e.
382.

6000297562

Die

Freiheit der Friesen im Mittelalter

und

ihr Bund

mit den

Versammlungen beim Upstallsbom.

Von

Okko Leding,

Dr. phil.

EMDEN.

W. Haynel.

1878.

240. e. 382.

Damit waren diese Gaue völlig selbstständig geworden und haben sie sich dann eigenthümliche freiheitliche Verfassungen ausgebildet.

In diesen abgelegenen und schon seit den Karolingerzeiten bei der gewöhnlichen Abwesenheit ihrer Herren durchgängig sich selbst überlassenen Gegenden entstand nun schon früh das Bedürfniss nach einer nähern Vereinigung, um sich dadurch sowohl gegen feindliche Einfälle zu schützen als auch um in und zwischen den Gauen einen geordneten Rechtszustand aufrecht zu erhalten; und es fand dies auch schon früh seinen Ausdruck in einer Institution, welche bekannt ist unter dem Namen der Landtage der Friesen beim Upstallsbom.

Als dann im Laufe der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts unter veränderten Verhältnissen dieser Bund mit seinen Versammlungen in Vergessenheit gerathen war, ist im 14. Jahrhundort mehrmals eine Wiederbelebung desselben versucht worden. Aber mit den Zeiten und Verhältnissen hatten sich natürlich auch die Zwecke geändert, welche man dadurch zu erreichen suchte. Es blieben dies aber nur Versuche, welche keinen dauernden Erfolg hatten.

Diese eigenthümliche und auffällige Entwicklung der friesischen Geschichte ist schon früh für ihre Darstellung verhängnissvoll geworden. Die älteren friesischen Geschichtsschreiber haben sich, getrieben von ihrer Liebe zum Vaterlande, durch diese ganz abweichende Gestaltung der Verhältnisse verleiten lassen, die wenigen ihnen bekannten Thatsachen noch immer mehr auszuschmücken und zuletzt an die Stelle der wirklichen Geschichte ihre eigenen ihnen und ihren Vorfahren mehr schmeichelnden Phantasiegebilde zu setzen, und sie suchten für ganz Friesland eine solche Freiheit und Einigkeit in Anspruch zu nehmen, wie sie in diesem Masse nie bestanden hatten.

In den wenigen Aufzeichnungen, welche wir aus Friesland vor 1500 haben, ist die Ansicht vertreten, dass Karl der Grosse die Friesen von der dänischen Oberherrschaft befreit habe, und dass sie ihm dann Rom erobert hätten, wofür er ihnen wieder viele Rechte und volle Freiheit geschenkt habe. Von einer früheren Grafenherrschaft in Friesland wissen dieselben nichts[1]). Da man nun aus dieser Zeit völliger Freiheit wenig zu erzählen wusste, so suchten namentlich westfriesische Geschichtsschreiber des 16. Jahrhunderts diese Lücke durch eine lange Reihe von den Friesen gewählter sogenannter Potestaten und deren Heldenthaten auszufüllen. Solche Erfindungen konnten natürlich keinen langen Bestand haben und bald näherte man sich wieder mehr der Wirklichkeit, doch suchte man die völlige Freiheit der friesischen Gaue seit den Karolingern ungefähr beizubehalten. Da hiermit aber die auch ihnen bekannten verschiedenen Nachrichten aus dem 10. und namentlich 11. Jahrhundert in Widerspruch standen, worin von den Besitzungen auswärtiger Herren in Friesland oder von den Verleihungen friesischer Gaue an solche die Rede ist, so wurden dieselben so gedeutet, dass man es hier doch nur mit meist vergeblichen Versuchen dieser Herren zu thun habe, in Friesland festen Fuss zu fassen. Unter Anknüpfung an die wenigen Ueberlieferungen von den friesischen Versammlungen beim Upstallsbom und durch die völlig ungerechtfertigte Zusammenwerfung der aus den verschiedensten Zeiten stammenden Nachrichten davon haben sie dann allmälig einen freien Einheitsstaat mit republikanischer Verfassung construirt, wie er in Wirklichkeit nie bestanden hat.

Ihren Höhepunkt fand diese Auffassung in der

---

[1]) Kritiek der Friesche Geschiedschryving door Bolhuis van Zeeburch. S'Gravenhage. 1873. S. 77. 78.

Damit waren diese Gaue völlig selbstständig geworden und haben sie sich dann eigenthümliche freiheitliche Verfassungen ausgebildet.

In diesen abgelegenen und schon seit den Karolingerzeiten bei der gewöhnlichen Abwesenheit ihrer Herren durchgängig sich selbst überlassenen Gegenden entstand nun schon früh das Bedürfniss nach einer nähern Vereinigung, um sich dadurch sowohl gegen feindliche Einfälle zu schützen als auch um in und zwischen den Gauen einen geordneten Rechtszustand aufrecht zu erhalten; und es fand dies auch schon früh seinen Ausdruck in einer Institution, welche bekannt ist unter dem Namen der Landtage der Friesen beim Upstallsbom.

Als dann im Laufe der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts unter veränderten Verhältnissen dieser Bund mit seinen Versammlungen in Vergessenheit gerathen war, ist im 14. Jahrhundort mehrmals eine Wiederbelebung desselben versucht worden. Aber mit den Zeiten und Verhältnissen hatten sich natürlich auch die Zwecke geändert, welche man dadurch zu erreichen suchte. Es blieben dies aber nur Versuche, welche keinen dauernden Erfolg hatten.

Diese eigenthümliche und auffällige Entwicklung der friesischen Geschichte ist schon früh für ihre Darstellung verhängnissvoll geworden. Die älteren friesischen Geschichtsschreiber haben sich, getrieben von ihrer Liebe zum Vaterlande, durch diese ganz abweichende Gestaltung der Verhältnisse verleiten lassen, die wenigen ihnen bekannten Thatsachen noch immer mehr auszuschmücken und zuletzt an die Stelle der wirklichen Geschichte ihre eigenen ihnen und ihren Vorfahren mehr schmeichelnden Phantasiegebilde zu setzen, und sie suchten für ganz Friesland eine solche Freiheit und Einigkeit in Anspruch zu nehmen, wie sie in diesem Masse nie bestanden hatten.

In den wenigen Aufzeichnungen, welche wir aus Friesland vor 1500 haben, ist die Ansicht vertreten, dass Karl der Grosse die Friesen von der dänischen Oberherrschaft befreit habe, und dass sie ihm dann Rom erobert hätten, wofür er ihnen wieder viele Rechte und volle Freiheit geschenkt habe. Von einer früheren Grafenherrschaft in Friesland wissen dieselben nichts[1]). Da man nun aus dieser Zeit völliger Freiheit wenig zu erzählen wusste, so suchten namentlich westfriesische Geschichtsschreiber des 16. Jahrhunderts diese Lücke durch eine lange Reihe von den Friesen gewählter sogenannter Potestaten und deren Heldenthaten auszufüllen. Solche Erfindungen konnten natürlich keinen langen Bestand haben und bald näherte man sich wieder mehr der Wirklichkeit, doch suchte man die völlige Freiheit der friesischen Gaue seit den Karolingern ungefähr beizubehalten. Da hiermit aber die auch ihnen bekannten verschiedenen Nachrichten aus dem 10. und namentlich 11. Jahrhundert in Widerspruch standen, worin von den Besitzungen auswärtiger Herren in Friesland oder von den Verleihungen friesischer Gaue an solche die Rede ist, so wurden dieselben so gedeutet, dass man es hier doch nur mit meist vergeblichen Versuchen dieser Herren zu thun habe, in Friesland festen Fuss zu fassen. Unter Anknüpfung an die wenigen Ueberlieferungen von den friesischen Versammlungen beim Upstallsbom und durch die völlig ungerechtfertigte Zusammenwerfung der aus den verschiedensten Zeiten stammenden Nachrichten davon haben sie dann allmälig einen freien Einheitsstaat mit republikanischer Verfassung construirt, wie er in Wirklichkeit nie bestanden hat.

Ihren Höhepunkt fand diese Auffassung in der

[1]) Kritiek der Friesche Geschiedschryving door Bolhuis van Zeeburch. S'Gravenhage. 1873. S. 77. 78.

Rerum Frisicarum historia des Ubbo Emmius (1547 bis 1625), zuletzt Professor in Groningen, des berühmtesten friesischen Historikers. Da dessen Ansichten über die ältere friesische Geschichte bis auf die Jetztzeit ungefähr die friesische Geschichtsschreibung stark beeinflusst, wenn nicht beherrscht haben, so will ich, soweit es für meine Zwecke nöthig ist, eine kurze Uebersicht derselben geben.

Nach ihm ist Friesland in sieben Provinzen oder Seelande eingetheilt, welche sich von Medembleck und Hoorn im jetzigen Nordholland bis in Holstein hinein längs der Seeküste erstrecken. Diese Seelande nun sollen seit den Karolingern ungefähr einen Einheitsstaat gebildet haben mit demokratischer Verfassung. Zum Zwecke der Regelung der inneren und äusseren Verhältnisse wurden von Abgeordneten sämmtlicher Seelande jährlich beim Upstallsbom in der Nähe von Aurich Versammlungen abgehalten.

Auf demselben Standpunkt steht denn ungefähr auch Wiarda in seiner ostfriesischen Geschichte (1791 bis 1817) und in seiner speciellen Abhandlung „von den Landtagen der Friesen". Nur berechnet er die muthmassliche Dauer dieses Bundesstaats ungefähr vom Anfang des 12. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.

Im Grossen und Ganzen folgt auch Onno Klopp in seiner Geschichte Ostfrieslands (1854) diesen Ansichten.

In neuerer Zeit hat es nun auch nicht an anderen Meinungen über den Bund der Friesen und ihre Versammlungen gefehlt. So suchte von holländischer Seite ein Herr de Haan Hettema[1]) in einer besonderen Abhandlung zu beweisen, dass die Friesen während des ganzen Mittelalters, wenn auch häufig mit ihnen im

[1]) De Upstallsbom bij Aurich niet de allgemene Landdagsplaats van alle Friezen in: Berigten van het historisch Genootschap te Utrecht. 4de Deel, 2de Stuck.

Kampfe, Grafen unterworfen gewesen seien; dass sie keinen einheitlichen Staat gebildet hätten, sondern dass stets eine Dreitheilung von der Fly bis zur Lauwers, von der Lauwers bis zur Ems und von der Ems bis zur Weser bestanden habe; dass die einzelnen Gaue in keiner so engen Verbindung gestanden hätten, dass sie gemeinschaftliche Versammlungen gehalten hätten, und dass die Nachrichten von den Upstallsbomer Versammlungen sich daher nicht auf ganz Friesland bezögen, sondern jedes Mal nur auf einen einzelnen Gau, dessen Obergericht eine solche Versammlung gewesen sei.

Möhlmann versucht dann die Versammlungen beim Upstallsbom ganz auf die jetzige Provinz Westfriesland zwischen Fly und Lauwers zu beschränken[1]).

Es gehen also bis jetzt die Ansichten über die Freiheit der Friesen, über das Alter, das Wesen und die Bedeutung der Upstallsbomer Versammlungen, sowie über die Zahl der daran Theil nehmenden Gaue noch sehr weit auseinander. Um nun an der Hand der wenigen gleichzeitigen Nachrichten nochmals zu versuchen, Klarheit in dies Gewirre von Meinungen zu bringen, scheint es mir nöthig zu sein, eine kurze Uebersicht über die Geschicke dieser Gaue von den Karolingern an zu geben. Denn ein Bestehen der Grafenherrschaft unter den Karolingern bestreitet niemand und ebenso lassen alle sowohl die Freiheit der Friesen als auch ihren Bund erst nach diesen seinen Anfang nehmen.

Nachdem so eine klare Erkenntniss des Bodens, worauf dieser berühmte Bund erwachsen ist, erlangt sein wird, werden auch die wenigen uns überlieferten Nachrichten davon um so eher eine richtige Auffassung und Deutung zulassen.

---

[1]) Möhlmann, Kritik der Friesischen Geschichtschreibung überhaupt und der des Dr. O. Klopp insbesondere. Emden. 1862.

600029756Z

Jahren 1202, 1229, 30, 31, 32, 33 kamen noch wiederholt sowohl der Graf von Holland als der Bischof von Utrecht in diese Gegenden[1]). Vom Grafen Florenz IV. von Holland heisst es noch 1233, dass er dort freudig aufgenommen und als Graf anerkannt sei[2]).

Von da ist vorläufig auch in den inländischen Quellen nicht mehr von einem Erscheinen des Grafen oder des Bischofs in diesen Gegenden die Rede, aber auch eben so wenig von Kämpfen der Friesen mit ihnen.

Ihre Beziehungen zu diesen Gauen scheinen sich immer mehr gelockert zu haben.

Während überall in der ersten Hälfte des Mittelalters durch das Eindringen des Lehnswesens, der Hörigkeit und der Immunität die Beziehungen der Grafen zu ihren frühern Amtsbezirken sich gänzlich geändert hatten, ist es ihnen hier nicht gelungen, solche neue Beziehungen anzuknüpfen. Da sie in Person selten dort anwesend waren und ihre Rechte durch Stellvertreter ausüben liessen, haben sie keine weiteren Einwirkungen auf die dortigen Verhältnisse auszuüben vermocht. Das Lehnswesen war bis dahin dort noch nicht eingedrungen. Die Friesen werden 1230 ausdrücklich als frei, frei von jeder Knechtschaft und Herrschaft bezeichnet[3]) und 1232 als solche, welche für ihre Dienste weder Gold noch Silber noch irgend ein feudum als Lohn erwarteten[4]).

Gegensatz zu dem alten damals auf die Nordspitze Hollands beschränkten Westfriesland.

[1]) M. G. SS. XXIII Gesta episcoporum Trajectensium cap. 13. 30. 32. 35. 38. 39.

[2]) M. G. SS. XXIII Gesta Abbatum Horti Sanctae Mariae cap. 15.

[3]) M. G. SS. XXIII Gesta episcoporum Trajectensium cap. 34, cum sint homines liberi et ab omni jugo servitutis et cujuslibet pertinentis dominii exuti.

[4]) Aus dem obigen cap. 40[2], wo von den Friesen der Utrechter Diöcese gesprochen wird, also Ostergo und Westergo, Frisones

Mit dieser Freiheit stand ihnen durchaus nicht im Widerspruch, dass sie, wie oben erwähnt, dann wieder 1233 den Grafen Florenz freudig aufnahmen und als Grafen anerkannten.

So lange diese Herren nur als Grafen in der alten Bedeutung auftraten und nur die ihnen vom Kaiser verliehenen gräflichen Rechte dort in Anspruch nahmen, scheinen sie ihnen durchaus nicht entgegen getreten zu sein. Aber mit dieser Stellung begnügten sich diese Fürsten nicht mehr, sie suchten weiteren Einfluss dort zu erlangen, um sich auch hier, wie in ihren übrigen Gebieten, zu Landesherren empor zu schwingen. Sie suchten deshalb wohl die reicheren und angeseheneren Grundbesitzer zu gewinnen und von sich in Abhängigkeit zu bringen, um dadurch allmälig den gewöhnlichen Weg zur Unterdrückung der alten Freiheit anzubahnen.

Wenn auch viele reiche Friesen diesen Plänen nicht abgeneigt gewesen sein mögen, weil sie dadurch ihren Einfluss und ihre Macht zu stärken suchten, so sind sie für diese Zeit jedoch noch gescheitert[1]). Durch diese

---

enim isti nec aurum nec argentum nec aliquod pheodum pro sallario expectabont.

[1]) M. G. SS. XXIII Gesta Abbatum Horti Sanctae Mariae cap. 15. Temporibus istis (1233) Florencius comes Hollandie magnanimitatem sui animi ac ingenii subtilitatem pluribus cupiens declarare, suum jus exquisiturus venit in Fresiam et honorifice ab hominibus terre receptus oc pro comite in partibus Westergiris, ridelicet in Franecre, ubi locus ad hoc constitutus videbatur, recognitus. Cumque causas ad se pertinentes amice satis tractare cepisset, animos nobilium terre in sui favoris partes forcius temptarit inflectere, quatinus per eos intentionis sue secretum, quod per se forte dissimulabat revelare, facilius quiret nobilioribus terre fulcitus affectum sibi voluntaris mancipare. Hic dum toliter aliquot diebus in suorum negotiorum prosperatione, cum sibl videbatur, gauderet, . . . da traten, wird weiter erzählt, Verhältnisse ein, welche ihn zur Rückkehr aus Friesland nach Holland nöthigten. Quod foetum est, ac deinceps vite sue diebus comes iste

Versuche scheint gerade die Abneigung und der Widerstand der Friesen angeregt zu sein gegen jene Fürsten, denn nach dieser Zeit (1233), wo dieselben gemacht wurden, hören wir nichts mehr von Grafen und Grafenherrschaft in diesen Gegenden.

Das alte Ostfriesland von der Lauwers bis zur Weser.

Früh hat sich hier eine weitere Trennung vollzogen, indem schon im 13. Jahrhundert die das jetzige Ostfriesland bildenden Gaue von den zur jetzigen Provinz Groningen gehörigen als die speciell „östlichen" geschieden worden[1]).

Die bedeutendsten Gaue der jetzigen Provinz Groningen sind der Husingo und Fivelgo. In auswärtigen Quellen und Schenkungsurkunden ist immer nur von einer Grafschaft im Husingo und Fivelgo die Rede oder auch allein im Fivelgo, wo jedenfalls diese ganze jetzige Provinz bezeichnet werden soll[2]). Auch für diesen Theil

---

partes Fresie non apposuit intrare, gladiusque sanguine forte siciens ac libertatis Fresonum eatenus a temporibus Kardi magni imperatoris Romani habite debito plus invidens, qui jam quasi exemptus videbatur de vagina, nutu divino cessarit percutere Israel. Es heisst hier also, dass der Graf die Edlen des Landes für sich zu gewinnen suchte, um auf sie gestützt, seine geheimen Absichten besser zu erreichen. Als Graf war er dort anerkannt, seine weitern geheimen Absichten, die er dort noch mit Hülfe der Edlen zu erreichen hoffte, können nur darin bestanden haben, diese zu sich in ein Abhängigkeitsverhältniss zu bringen, um dadurch in diesen Gauen mehr Einfluss zu gewinnen und die alte Volksfreiheit allmälig zu untergraben. Diese Absicht bestätigt der Schluss der angeführten Stelle, wo deutlich ausgesprochen wird, dass er stets bestrebt gewesen sei, die Friesen ihrer Freiheit zu berauben.

[1]) M. G. SS. XXIII Menkonis Chronicon, S. 546.

[2]) Während z. B. in der Schenkungsurkunde von 1057 (Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch N. 79) eine Grafschaft im Husingo u. Fivelgo genannt wird, nennt Adam v. Bremen bei Erzählung desselben Ereignisses diese Grafschaft comitatus de Fivelgoe.

Frieslands besitzen wir aus dem 10. Jahrhundert gar keine Nachrichten. Im 11. Jahrhundert haben auch hier die sächsischen Egberte die Grafschaft besessen. Vorher gehörte dieselbe zu Lothringen und 1057 wurde sie Egbert genommen und an Bremen verliehen[1]); aber der Erzbischof musste sie Egbert überlassen, welcher dadurch ein Dienstmann der Kirche wurde[2]). Bis zum Erlöschen des Mannesstammes dieses Geschlechts (1089) scheint dieselbe bei diesem Geschlechte verblieben zu sein[3]). Schon um diese Zeit scheint die Grafenherrschaft hier ihr Ende gefunden zu haben, denn weder bei den Geschichtschreibern noch in Urkunden hören wir wieder etwas von Grafen in diesen Gegenden.

Auch der Abt Emo, der im Anfang des 13. Jahrhunderts in diesen Gegenden lebte und seine Chronik schrieb, kennt dort schon lange keine Grafenherrschaft mehr und setzt die damaligen Verhältnisse als selbstverständlich voraus.

Das Lehnswesen ist hier bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts völlig unbekannt geblieben. Nirgend wird ein darauf hindeutender Ausdruck gebraucht, auch nicht von Emo und Menko in ihrer Chronik, worin doch die Zustände in diesen Gegenden während des 13. Jahrhunderts sehr eingehend geschildert werden.

M. G. SS. VII Adami gesto III, 45. Des Humsterlandes (Hugmerki) wird hierbei gar nicht besonders gedacht, es muss aber auch zu dieser Grafschaft gehört haben, da es östlich von der Lauwers liegt, und dieser Fluss von jeher, wie wir schon aus der lex Frisiorum wissen, eine alte Grenzscheide war.

[1]) Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch N. 79.

[2]) M. G. SS. VII Adami gesta III, 45.

[3]) Viele von ihnen dort geprägte Münzen sind wieder aufgefunden und beschrieben in De vrije Vries. 6. Deel S. 29 und Adam v. B. erzählt III, 48, dass Egbert die Grafschaft noch 1066 wider den Willen des Erzbischofs zurückhielt.

Das eigentliche Ostfriesland.

Zu demselben gehörte während des Mittelalters auch noch das an beiden Seiten der Jade liegende Rüstringen.

Verschiedentlich wird während des 10. und 11. Jahrhunderts der Grafenherrschaft hier gedacht.

Ostringen gehörte nach Urkunden von 983 und 988 zur Grafschaft des Herzogs Bernhard[1]). In diese Gegenden hat dann auch wohl im Jahre 1058 sein Nachfolger Herzog Bernhard II. in Begleitung des Erzbischofs Adalbert seinen Kriegszug unternommen, weil die Friesen den schuldigen Tribut nicht bezahlten[2]). Als der Herzog sich aber mit dem ihm dargebotenen Gelde nicht begnügen wollte, griff das Volk für seine Freiheit zu den Waffen und schlug ihn vollständig[3]).

Die Billinger scheinen damals die Ausübung der alten gräflichen Rechte dort schon völlig aufgegeben zu haben. Sie scheinen anstatt des früher aus dem Gericht und aus den übrigen damit zugleich verliehenen Regalien gezogenen Nutzens nur noch einen jährlichen Tribut verlangt zu haben. Aber auch dieser wurde ihnen damals schon, wie wir sehen, mit Erfolg verweigert.

Ein Graf Bernhard besass die Grafschaft im friesischen Emsgau, welche 1062 dem erzbischöflichen Stuhle zu Hamburg übertragen wurde[4]). Aber der Erzbischof

---

[1]) Friedlaender, Ostfriesisches Urkundenbuch N. 2. 4.

[2]) M. G. SS. VII Adami gesta pontificum Hammaburgensium, lib. III. 41. Dux avaritiae stimulo motus in Frisones, quod debitum non inferrent tributum venit in Frisiam, comitem habens archiepiscopum, qui ea tantum gratia profectus est, ut discordantem populum duci reconciliaret. Cumque dux mammonae cupidus, totam pro censu rationem poneret, necdum septingentis argenti marcis posset ullo modo placari, mox barbara gens, nimio furore succensa, „in ferrum pro libertate ruebat."

[3]) Adam, l. III. cap. 41.

[4]) Friedlaender, Urkundenb. N. 5.

konnte sich nicht in Besitz derselben setzen und suchte noch 1066 seinen Feind, den jungen Magnus, zum Beistand gegen den Grafen Bernhard zu gewinnen[1]). Es ist dies höchst wahrscheinlich jener westfälische Graf Bernhard II. von Arnsberg, dessen Nachfolger Graf Conrad von Werl im Jahre 1092 mit seinem Sohn Hermann und vielen andern von den Morseten in Friesland erschlagen wurde[2]). Diese Morseten gehörten jedoch nicht zum Emsgau[3]), worauf er also Erbansprüche hatte, und es scheint, dass er hier, auf einem Eroberungs- und Beutezuge begriffen, erschlagen wurde.

Im Jahre 1096 wurde dann diese der Bremer Kirche durch diese Herren vorenthaltene Grafschaft im Emsgau derselben nochmals verliehen[4]). Welchen Erfolg diese Schenkung gehabt hat, ist jedoch nicht ersichtlich.

Von diesen Zeiten ab hören wir weder von Grafen noch von Verleihungen von Grafschaften in diesen Gegenden.

Aus den Erzählungen Emo's und Menko's wissen wir dann, dass im 13. Jahrhundert alle diese Gaue

---

[1]) M. G. SS. VII Adami gesta III. 48. Wenn also Klopp (I, S. 81) annimmt, dass dieser Graf Bernhard mit dem sächsischen Herzog Bernhard identisch sei, so ist dies falsch, da letzterer bekanntlich schon 1059 starb. Ebenso falsch ist es denn natürlich auch, wenn Klopp den Herzog Bernhard 1058 in den Emsgau einfallen lässt. Uebrigens unterscheiden sowohl Adam von Bremen als auch die verschiedenen hierher gehörigen Urkunden sehr genau zwischen Herzog Bernhard und Graf Bernhard.

[2]) M. G. SS. III Annales Hildesheimenses 1092. M. G. SS. III Annales Corbeienses a. 1092. Comes Conradus cum multis aliis a Morsaciensilus occicus est.

[3]) Adami gesta I, 13. Schol. 3. Hiernach gehören die Morseten zur Bremer Diöcese. Die Grafschaft Emsgau nennt Adam v. Bremen aber als der Bremer Diöcese benachbart. Adami gesta III, 45, comitatus in Fresia, nostrae parrochiae vicinus, qui dicitur Emisgoe.

[4]) Friedlaender N. 6.

schon völlig selbstständig waren und von Grafenherrschaft ist durchaus nicht mehr die Rede. Trotzdem hören wir aus derselben Zeit von einer Verleihung der Grafschaft im Emsgau mit verschiedenen Gütern und Rechten daselbst. Diese Rechte nun bestanden im Zoll auf der Ems, Münze in Emden, Fischereigerechtigkeit auf der Ems, also lauter solchen, welche früher gewöhnlich zugleich mit dem Grafenamt verliehen wurden, den Regalien[1]). Wir sehen hier also deutlich, dass die Grafen dort ihren alten Amtscharakter völlig verloren hatten. Sie behielten nur noch die zugleich mit dem Grafenamt verliehenen rein nutzbringenden Rechte, und diese scheinen ihnen auch in den Zeiten völliger Unabhängigkeit gewöhnlich nie bestritten zu sein. So versichern noch 1327 die Ostringer selbst, dass sie trotz völliger Unabhängigkeit den Grafen von Oldenburg und andern Herren, welche dort Rechte auf Renten besässen, letztere gern und ohne Widerspruch bezahlten[2]). Auch diese Rechte sind wohl noch Ueberbleibsel aus dem alten Grafenamte.

Wann nun aber diese Grafen ihren alten Amtscharakter und damit jede Einwirkung auf die dortigen Verhältnisse aufgegeben haben, lässt sich schwer genau bestimmen. Wie sich aus dem oben S. 12 erzählten

---

[1]) Friedlaender, Urkundenb. N. 17. 25. 14.

[2]) Friedlaender, Urkundenb. N. 53. Verum quia terram singulari jurisdictione et judicio speciali gubernamus (i. e. judices et universitas Astringie) et dominis comitibus de Oldenburch et singulis dominis imperialibus et spiritualibus, qui redditus in dicta terra jure hereditario, vel legitima proscriptime habere dignoscuntur, integraliter persolvemus et animo libenti ac sine contradictione persolvemus in futurum. Vergl. Friesisches Archiv. Eine Zeitschrift für fries. Geschichte und Sprache. Herausgegeben von H. G. Ehrentraut, I. Band, S. 473. Note zum Oldenburgischen Lagerbuch des Drosten Jacob van der Specken vom Jahre 1428. Band II S. 399. 400.

Fall vermuthen lässt, hat die Entwicklung solcher oben besprochener Verhältnisse schon damals (1058) ihren Anfang genommen. Auch hier findet sich vom Lehnswesen keine Spur.

Wenn wir das Resultat aus dieser kurzen Uebersicht über die äussern Geschicke der einzelnen Theile Frieslands ziehen, so ergiebt sich ungefähr folgendes:

Nach der Unterwerfung Frieslands durch die Franken wurde auch dort die fränkische Grafschaftsverfassung eingeführt. Bis 900 ungefähr ist noch verschiedentlich von Grafen in Friesland und Verleihungen friesischer Grafschaften die Rede. Von da an bis gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts hören wir wenig von diesen Gegenden. Soweit wir dann aber wieder Nachrichten haben, sehen wir diese Gaue nicht mehr an einheimische, sondern an die benachbarten holländischen und sächsischen geistlichen und weltlichen Herren verliehen. Nichts berechtigt jedoch dazu, aus diesem Mangel an Nachrichten zu schliessen, dass während des 10. Jahrhunderts in Friesland keine Grafenherrschaft bestanden habe. Denn soweit wir aus dem 10. Jahrhundert überhaupt Nachrichten von Friesland haben, werden dort auch Grafen und Grafschaften[1]) genannt und bei den Verleihungen friesischer Gaue im 11. Jahrhundert wird verschiedentlich hinzugefügt, dass dieselben früher diesem oder jenem gehört hätten[2]), es wird also immer eine vorhergehende Grafenherrschaft als selbstverständlich vorausgesetzt.

Die verschiedenartigen Verhältnisse dieser Gaue zu ihren auswärtigen Herren während des 11., 12. und

---

[1]) So Ostringen 983. 988. Friedlaender, Urkundenb. N. 2. 3 und ebenso werden der Husingo und Fivelgo 970 und 996 Grafschaften genannt. v. Schwartzenberg S. 60. 63.

[2]) In Betreff des Fivelgo (und Husingo) Adam III 45. 1057 und des Emsgau 1062, Friedlaender N. 5 und 6.

13. Jahrhunderts habe ich schon bei Besprechung der einzelnen Theile Frieslands deutlich zu machen gesucht.

Da diese Herren selten persönlich dort anwesend waren, haben sie wenig auf die dortigen Verhältnisse einzuwirken vermocht und allmälig allen Einfluss verloren. Als sie durch die Einwirkung des Lehnswesens, der übrigen Abhängigkeitsverhältnisse und der Immunität ihre ausserfriesischen Besitzungen in Territorien verwandelten und dadurch ihren alten Amtscharakter aufgaben, haben sie letzteren auch in ihren friesischen Besitzungen allmälig eingebüsst. Sie haben jedoch keine auf andern Verhältnissen beruhende Rechte sich dort zu erwerben gewusst und verloren so mit ihrem Amtscharakter jeden Einfluss daselbst und jede Einwirkung auf die innern Verhältnisse, Recht und Gericht. Häufig behielten sie aber, wie wir gesehen haben, die zugleich mit dem Grafenamt verliehenen rein nutzbringenden Rechte.

Der Zeitpunkt, wann diese Umwandlung vor sich ging, lässt sich bei dem Mangel an jeder bestimmten Nachricht nur muthmassen. Auch wird es natürlich nicht überall zu gleicher Zeit geschehen sein, sondern je nach der Lage und den Umständen hier früher, dort später. Aber um 1100 oder wenigstens nicht viel später scheint diese Entwicklung in den Gauen von der Lauwers bis zur Weser doch schon ihren Abschluss erreicht zu haben [1]).

---

[1]) Auf seiner Hochzeit zu Mainz im Jahre 1114 liess Kaiser Heinrich auch einen Zug gegen die Friesen beschwören, welche ihm den Gehorsam und den jährlichen Tribut verweigerten. Es ist hier ganz allgemein von den Friesen die Rede und es werden jedenfalls die Bewohner der östlich von der Fly gelegenen Gaue darunter zu verstehen sein, da sonst wohl der auch theilweise ins Werk gesetzte Zug von den Egmonder Annalen erwähnt wären, wenn er gegen die damals allerdings auch unabhängigen West-

Bestätigt wird diese Ansicht durch eine kurze Betrachtung der in den friesischen Rechtsdenkmälern uns entgegen tretenden Verhältnisse.

In den allgemeinen friesischen Gesetzen, den 17 Küren und 24 Landrechten, welche in ganz Friesland von der Fly bis zur Weser galten, tritt uns überall die Grafenherrschaft entgegen. Ueberall wird der Schulz oder Frohn mit dem Asega genannt. Ersterer ist der Stellvertreter des Grafen, wird von ihm ernannt, übt statt seiner den Bann und sitzt statt seiner den Gerichten vor[1]). Der Asega[2]) wird vom Volk gewählt und findet, weist auf Befehl des Grafen oder Schulzen, das Urtheil, und der Schulz oder Frohn exequirt seinen Spruch.

Wenn nun auch v. Richthofen diese Gesetze, wie sie uns überliefert sind, um 1200 und im Anfang des 13. Jahrhunderts verfasst sein lässt[3]), so müssen sie doch jedenfalls, nach den Verhältnissen zu schliessen, die sie in Friesland voraussetzen, lange vorher in Kraft gewesen sein. Um 1200 waren sie es in den Gauen von der Lauwers bis zur Weser nicht mehr, wie mit Gewissheit aus der Wierumer Chronik des Emo und des Menko hervorgeht[4]). Diese kennt, namentlich in den Gauen zwischen Lauwers und Ems, womit sie sich hauptsächlich beschäftigt, im Anfang des 13. Jahrhunderts keine Grafen, Schulzen, Frohnen und Asegas mehr und

---

friesen allein geplant gewesen wäre. M. G. SS. XVII Annales Colonienses maximi 1113 und M. G. SS. VI Ekkehardi Chronicon universale 1114, S. 248.

[1]) v. Richthofen, Friesisches Wörterbuch: frana, skeltata.

[2]) v. Richthofen: asega.

[3]) v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. I. II.

[4]) Ueber den Werth ihrer Nachrichten siehe: Die Chronik Emo's und Menko's von Floridus hortus. Götting. Dissertation von Joh. Gelhorn.

ebenso erscheinen dort die Gaue von der Ems bis zur Weser als völlig selbstständig und unabhängig.

Nachdem sich die Gaue zwischen Lauwers und Weser, wie wir oben annahmen, vielleicht schon um 1100 der Grafenherrschaft entzogen hatten, bildete sich in ihnen auch das Recht und die Verfassung in selbstständiger und volksthümlicher Weise weiter fort. Wir kennen die Zustände, welche sich in den einzelnen Gauen ausbildeten, allerdings erst aus Quellen und Rechtsdenkmälern des 13. Jahrhunderts, nämlich aus der Wierumer Chronik und aus den Gesetzen einzelner friesischer Gaue. Aber die völlig geordneten und häufig complicirten Verhältnisse, die uns daraus in den einzelnen Gauen entgegen treten, müssen doch, gerade weil sie von den in den allgemeinen friesischen Gesetzen vorausgesetzten Zuständen so ganz abweichen, schon eine längere Entwicklungsperiode hinter sich haben. Auch werden diese Verhältnisse in der Wierumer Chronik in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts schon als ganz selbstverständlich vorausgesetzt. Wir müssen deshalb für diese Zustände ein höheres Alter in Anspruch nehmen und ihre Anfänge wohl schon in den Anfang des 12. Jahrhunderts setzen, was ja auch mit dem von uns angenommenen Zeitpunkt der allmäligen Befreiung dieser Gaue zwischen Lauwers und Weser von jeder Grafenherrschaft übereinstimmen würde.

Ohne nun auf Einzelheiten weiter einzugehen, will ich aus diesen Rechten der einzelnen Gaue nur das hervorheben, was als Kennzeichen für die Freiheit derselben charakteristisch ist.

Der Graf und sein Stellvertreter, der Schulz oder Frohn nebst dem Asega sind aus diesen Rechten verschwunden[1]), und an ihre Stelle ist der Redieva (consul)

[1]) Es werden darin allerdings noch einige Male der Schulz oder Frohn und der Asega erwähnt, aber meist nur in solchen

als der gewöhnliche Richter getreten[1]), deren es in jedem Gau eine bestimmte Anzahl gab. Das Recht zu diesem Amte beruhte auf bestimmtem Grundbesitz; anfangs wurde dieser Redieva nun wohl aus den berechtigten Grundbesitzern gewählt, aber schon im 13. Jahrhundert wechselte das Amt jährlich in bestimmter Reihenfolge zwischen denselben[2]). Die vereinigten Richter eines Gaus bildeten unter Mitwirkung der Gesammtgemeinde dessen Regierung[3]).

Aehnliche Zustände bildeten sich auch im westlauwerschen Friesland, aber natürlich bedeutend später, da erst im Laufe des 13. Jahrhunderts, wie wir sahen,

---

Stücken, denen ältere Aufzeichnungen zu Grunde liegen, so vorzugsweise in den Busstaxen, auf welche natürlich auch eine Aenderung der Verfassung am wenigsten Einfluss hatte; ferner kommen diese Namen noch vor in einigen sagenhaft ausgeschmückten Stücken. In den rüstringer Küren (v. Richth. S. 117) wird einmal der Schulz zusammen mit dem Priester erwähnt. Hier ist aber wohl nicht an den alten Schulzen zu denken, sondern an einen Beamten dieses Namens, der dort die Rechte, welche dem betreffenden Herrn noch aus dem frühern Grafenamte verblieben waren, wahrnahm. So hatten ja auch die Grafen von Ravensberg im Emsgau Schulzen (Friedl. N. 14 z. J. 1217). In den Gesetzen der Emsgauer und Fivelgauer wird der Schulz nur in den schon erwähnten Busstaxen genannt, und in den Husingoer Küren von 1252 ein Mal, während sonst immer vom Redieva die Rede ist; aber letztere sind uns nicht im Original, sondern nur in der Uebersetzung erhalten.

[1]) v. Richth., Wörterbuch: redieva.

[2]) In der Wierumer Chronik ist verschiedentlich von Unruhen die Rede, die daraus hervorgingen, dass solche, welche für das betreffende Jahr nicht an der Reihe waren, das Richteramt zu usurpiren suchten. Monumenta Ger. SS. XXIII, S. 563 u. 564. Von 1300 an besitzen wir noch verschiedene Register, wonach das Amt regelmässig wechselte, sog. Klaauwboeken. Driessen, Monumenta Groningana.

[3]) Dies geht aus zahlreichen Urkunden des 13. Jahrhunderts bei Friedlaender und Driessen hervor.

die Grafen von Holland und Bischöfe von Utrecht allmälig dort ihren Einfluss verloren.

Am besten lassen sich wohl diese so ganz selbstständig dastehende Gaue als kleine Bauernrepubliken bezeichnen.

Wie ich schon bei Betrachtung der Geschicke der einzelnen Theile Frieslands zu zeigen versucht habe, hatte das Lehnswesen dort keinen Einfluss erlangt und war dies wohl der Hauptgrund, weshalb die Grafen und Herren ihre Macht im Laufe des Mittelalters dort allmälig wieder einbüssten. Wenn auch die Grafen von Holland dasselbe im westlauwerschen Friesland einzuführen versucht hatten und wenn auch in verschiedenen Urkunden aus dem 14. Jahrhundert die Verleihung von Lehngütern daselbst bezeugt wird, so hatte dasselbe bis dahin auch dort noch keine die ganzen Verhältnisse umgestaltende Kraft gewinnen können. Im übrigen Friesland werden aber, wie wir gesehen, bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaus noch gar keine Lehen erwähnt.

Verschiedene Umstände mögen diese ganz abweichende Entwicklung begünstigt haben.

Erstlich war Friesland von den Stürmen der Völkerwanderung verschont geblieben und es hatte sich dort deshalb die alte gleichmässige Vertheilung von Grund und Boden im Grossen und Ganzen erhalten. Ferner wurde Friesland erst zwischen 734 und 785 von den Franken unterworfen, also zu einer Zeit, als bei den übrigen Stämmen die das Lehnswesen begründenden Institutionen schon tief eingedrungen waren. Durch seine abgelegene Lage blieb es dann auch von den vielen Kriegen und Unruhen, welche während des Mittelalters so häufig im deutschen Reiche tobten und diese Institution sehr beförderten, unberührt.

Ein sehr wichtiges Moment, wodurch die Grafen

verhindert wurden, sich in Friesland festzusetzen, ihre Macht zu behaupten und auszudehnen liegt ferner auch in dem absoluten Mangel an Städten daselbst während dieser Periode. Dem friesischen Volke fehlte in auffallender Weise jeglicher Sinn für Städtebildungen und für städtisches Zusammenleben, wodurch der ihm nahe verwandte Stamm der Sachsen sich so sehr auszeichnete. Mit diesem Mangel an festen Städten aber fehlte den Grafen das Centrum und der Stützpunkt ihrer Macht und ihres Einflusses.

Aus diesem Nichteindringen des Lehnswesens lässt sich auch die merkwürdige Bestimmung einiger friesischer Rechtsquellen über den Kriegsdienst erklären.

In der 10. allgemeinen Kür und in der 5. Kür des Magnus heisst es nämlich, dass die Friesen nicht weiter Heerfahrt zu thun brauchen als westlich bis zur Fly und östlich bis zur Weser und nach Süden nicht weiter, als dass sie des Abends wieder nach Hause zurückkehren könnten, oder nach der Kür des Magnus, fort mit der Ebbe und zurück mit der Fluth, um ihr Eigen zu beschützen gegen die wilden Fluthen und das heidnische Heer. Dies habe ihnen, heisst es in der 10. Kür, König Karl verliehen.

Von König Karl war auch der Kriegsdienst der Friesen, ebenso wie bei den andern Stämmen, genau geregelt und kann von einer Ausnahmestellung derselben natürlich nicht die Rede sein [1]).

Thatsächlich findet man die Friesen allerdings im Laufe des Mittelalters nicht mehr in den deutschen

---

[1]) M. G. L. L. I, S. 149. Capitulare Aquense Anni 807, 6, De Frisonibus volumus, ut comites et vassalli nostri, qui beneficia habere videntus et caballarii, omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati. Reliqui vero pauperiores, sex septimum praepare faciant, et sic ad condictum placitum bene praeparati hostiliter veniant.

Heeren, aber dies hängt, ganz abgesehen davon, dass sie wegen ihrer grossen Entfernung von den meisten Kriegsschauplätzen dieser Zeiten überhaupt wohl wenig zur Heeresfolge aufgerufen sind, hauptsächlich mit der allmäligen Umgestaltung des ganzen mittelalterlichen Kriegswesens zusammen. Schon unter den Königen aus dem sächsischen Hause hörte die frühere und von Karl dem Grossen noch neu geregelte Einrichtung auf, wonach die Verpflichtung zum Kriegsdienst auf allen Freien beruhte, und an ihre Stelle trat das Lehnswesen. Die Gemeinfreien traten dann mit Ausbildung der Territorien aus ihrem unmittelbaren Verhältniss zum Reich heraus und wurden nur noch im Nothfall bei Angriffen auf das eigene Gebiet als Landwehr verwendet. Da nun aber, wie ich gezeigt habe, das Lehnswesen zu der Zeit in Friesland noch keinen Eingang gefunden hatte, so hörte der Reichskriegsdienst hier natürlich von selbst auf.

Aber es waren hier mit dem Lehnswesen nicht nur keine neue Standesverhältnisse aufgekommen, sondern auch die alten hatten sich im Laufe der Zeit völlig verwischt.

In der lex Frisionum finden wir noch die alte germanische Sonderung des Volks in vier Klassen[1]), nach ihrem Wergelde und in ihrem sonstigen Rechtsstande unterschieden.

In den allgemeinen friesischen Gesetzen (17 Willküren und 24 Landrechte) finden wir allerdings noch einige Male Standesunterschiede angedeutet, aber es werden nur noch drei Klassen erwähnt[2]), und rechtliche Unterschiede finden wir gar nicht mehr, auch nicht in

[1]) Nobiles, liberi, liti und servi oder mancipia.

[2]) In der VIII. Kür werden nobiles, liberi et minus nobiles erwähnt, welche in der friesischen Uebersetzung dieser Stelle ethele men, frimen und letslaga genannt werden. v. Richthofen, Rechtsquellen S. 12.

den damit wohl gleichzeitigen allgemeinen Busstaxen. Noch weniger treten Standesunterschiede in den spätern friesischen Gesetzen der einzelnen Gaue hervor[1]).

Allerdings werden in der Wierumer Chronik während des 13. Jahrhunderts sehr häufig nobiles, nobili loco nati genannt, aber nichts deutet darauf hin, dass dadurch ein erblicher bevorrechteter Stand bezeichnet werden soll. Das Prädikat wird eben allen denen beigelegt, welche durch ihren Besitz[2]), ihre persönliche Tüchtigkeit u. s. w. über der gewöhnlichen Menge hervorragen und wird vielleicht unserm „angesehen" entsprechen[3]).

---

[1]) Nur wenige schwache Erinnerungen an die frühere rechtliche Sonderung scheinen sich hier erhalten zu haben, indem noch einige Male der ethelinge (v. Richthofen, Rüstringer Rechtssatzungen, S. 121. 2) gedacht wird, welches aber in der friesischen Uebersetzung durch reiche Freunde wiedergegeben wird, und dann eines frimen (v. R., Fivelgoer Busstaxen, S. 306, 4 und Husingoer Busstaxen, S. 337, 37), aber rechtliche Unterschiede kommen nicht zwischen ihnen vor. Die letslaga sind gänzlich verschwunden.

[2]) Dass namentlich die durch ihren Besitz Hervorragenden dadurch bezeichnet werden sollen, geht daraus hervor, dass nobiles sehr häufig in Verbindung mit dives steht. Emonis Chronicon S. 517 nobiles vel divites, Menkonis Chr. S. 554 nobiles ac divites et pauperes, und in der continuatio S. 571 nobilis et dives simul et discreta, nobilissima et ditissima u. s. w. Dies nobilis bezeichnet also dasselbe wie das in voriger Note durch reichen Freund übersetzte etheling der Rüstringer Rechtssatzungen. Vergl. Waitz, Verfassungsgeschichte, B. V, S. 405.

[3]) Häufig steht es aber auch ganz offenbar für unser „angesehen", so S. 527 decanos ac alios nobiles terre quam plurimos, S. 540 juratis ac nobilibus laicis. Dadurch lässt sich auch die so häufige Anwendung dieses Names erklären.

II.

Der Bund der Friesen und ihre Versammlungen beim Upstallsbom.

Wir haben gesehen, wie die einzelnen friesischen Gaue sich nach und nach der Grafenherrschaft entzogen und allmälig völlig selbstständig und autonom wurden. Auch unter einander standen diese Gaue gewöhnlich in gar keiner Beziehung. Wie wir aus der Wierumer Chronik wissen, führten sie im 13. Jahrhundert sogar häufig langwierige und blutige Kriege unter einander. Trotzdem fehlte ihnen aber andererseits auch durchaus wiederum nicht von jeher das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und hat dies auch zu verschiedenen Zeiten seinen Ausdruck gefunden.

Dies geschah in den Versammlungen der Friesen beim Upstallsbom, wo gemeinschaftliche Bestimmungen vereinbart und Verträge geschlossen und Streitigkeiten geschlichtet wurden.

Ueber den eigentlichen Zweck dieser Versammlungen und ihre Bedeutung, ihr Alter und die Zahl der daran Theil nehmenden Gaue gehen jedoch, wie ich in der Einleitung schon bemerkt, die Ansichten bis jetzt noch sehr weit auseinander.

Wir haben aus verschiedenen Perioden Nachrichten von ihnen. Am ältesten sind wohl die sogenannten Ueberküren; ihre Datirung ist jedoch unsicher, v. Richthofen setzt sie, allerdings mit einem Fragezeichen, in das 13. Jahrhundert[1]).

[1]) v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen, S. II.

Die ersten sicheren und fest datirten Nachrichten darüber finden wir aber in der Wierumer Chronik aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Für das 14. Jahrhundert liegen uns dann verschiedene in diesen Versammlungen erlassene Verordnungen und daselbst ausgefertigte, respective darauf Bezug nehmende Urkunden vor.

Da also nach dieser Annahme die Ueberküren und die Nachrichten der Wierumer Chronik ungefähr gleichzeitig wären, will ich zuerst die jedenfalls ganz sicher datirten Nachrichten der letztern einer näheren Untersuchung unterwerfen.

Der Abt Emo zu Wierum im Fivelgo erwähnt also diese Versammlungen zuerst in seiner Chronik beim Jahr 1222[1]).

„Dies ist, erzählt er, das siebente Jahr seit dem Einfall der östlichen Friesen in den Fivelgo am Tage des heiligen Laurentius gegen Rodbern, seinen Schwiegersohn und seine übrigen Verwandten, deren Häuser verbrannt wurden sammt denen der Richter von ihrer Partei. Es zitterte das ganze Land (der Fivelgo) vor den Geschwornen, welche die Gesammtgemeinde der Friesen nach uralter Sitte beim Upstallsbom gewählt hatte."

Ferner erzählt er zum Jahr 1223 von einem zwischen ihm selbst und dem Probst Herderich von Schildwolde ausgebrochenen Streit. Als es bei dieser Gelegenheit verschiedentlich zwischen den Anhängern beider zum offenen Kampfe zu kommen drohte, erzählt er zum

---

[1]) Emonis Chronicon, M. G. SS. XXIII, S. 495. 6. Hic est annus septimus ab incursu orientalium Frisonum in Fivelgoniam in die beati Laurentii contra Hrodbernum et generum suum et ceteros parentes, quorum domus incinneratae sunt et consulum terre ex parte. Contremuit tota terra propter juratos, quos universitas Frisonum de more vetustissimo creaverat apud Upstellesbome.

Jahr 1224: „Am[1]) folgenden Tage versammelte sich das Volk wie ein Mann. Es waren daselbst zugegen die Richter des Landes und die Geschworenen des Upstallsbom," und weiter: „Und[2]) es kamen zusammen die Richter des Landes und die östlichen Geschwornen, um den Frieden zwischen ihnen wieder herzustellen."

Endlich erzählt er noch zum Jahr 1231:

„Im[3]) selben Jahr nämlich entstand ein Krieg zwischen den Bewohnern zweier Dörfer, Eenrum und Uthusen, wegen einer Insel, welche die Geschwornen beim Upstallsbom den Uthusenern zuerkannt hatten. Aber weil die Eenrumer sich diesem Ausspruch nicht fügen wollten, boten die Geschwornen die Gesammtgemeinde des Fivelgo auf, um sie zu bezwingen, und so entbrannte der Krieg zwischen beiden Parteien."

Wenn wir diese Stellen genauer betrachten und analysiren, so ergeben sich daraus schon einige Aufschlüsse über die Upstallsbomer Versammlungen.

In dem ersten Fall nun hatte ein gewisser Rodbern, der einen grossen Anhang im Fivelgo besessen zu haben scheint, Unruhen erregt und hatte auch einen Theil der Richter des Landes für sich gewonnen. Der Gau war also in zwei Parteien gespalten, es drohte daher ein

---

[1]) Emonis Ch. M. G. SS. XXIII, S. 505: Die sequenti congregatus est populus quasi vir unus. Aderant ibi consules terre et jurati de Upstellesbome.

[2]) Emonis Ch. S. 507. ..... et convenerunt consules terre et jurati orientales pro reformanda pace inter eos.

[3]) Emonis Ch. S. 513. Eodem nanque anno ortum est bellum inter Ernerenses et Uthusenses propter insulam quam jurati apud Upstellesbome Uthusensibus adjudicaverant. Sed quia jam dicti Ernerenses recusarunt, 14 Kal. Augusti juratos secuta est universitas Fivelgonie pro coercione ipsorum, et congresse sunt partes in pugnam.

Bürgerkrieg auszubrechen und hier greift nun die Upstallsbomer Versammlung ein und lässt durch ihre Geschwornen mit Aufbietung der Ostfriesen die Aufrührer unterdrücken.

Aehnlich ist auch der zweite Fall.

Als auch hier wiederholt im Fivelgo Unruhen auszubrechen drohten, versammelten sich jedesmal schleunigst die Richter des Landes und die Geschwornen vom Upstallsbom oder wie sie hier auch genannt werden, die östlichen Geschwornen, um die Ruhe wieder herzustellen. Nur greift hier die Upstallsbomer Versammlung nicht selbst ein, sondern dort gewählte Geschworne, deren sich in jedem Gau mehrere befunden haben müssen, denn sonst könnten sie nicht so plötzlich, wo es gerade nöthig war, erscheinen.

Etwas unklarer wie die beiden ersten ist der dritte Fall wegen geographischer Schwierigkeiten. Während es nämlich bei allen Schriftstellern feststeht, dass Eenrum im Husingo liegt, wird Uthusen von den einen in den Fivelgo, von andern auch in den Husingo verlegt, ohne jedoch für diese Ansichten irgend welche Gründe beizubringen. Am sichersten wäre es nun allerdings, wenn man aus der Chronik selbst einigen Anhalt für die Zugehörigkeit dieses Orts zu dem einen oder andern Gau zu jener Zeit finden könnte. Allein Emo und Menko haben sich nirgends bestimmt darüber ausgesprochen[1]). Aber aus einer Stelle in der Fortsetzung

[1]) Vielleicht spricht die Stelle in Menkonis Chr. S. 545 für die Zugehörigkeit Uthusens zum Husingo. Nämlich bei Erzählung des Friedensschlusses nach dem sich aus diesem Streit entwickelnden Kriege zwischen Husingo und Fivelgo heisst es dort: Pro spoliis manifestis et incendiis Ernerenses dederunt Fivelgonibus et eorum capitalibus scilicet Uthusensibus 24 milla marcarum moneta Fivelgonensis, Uthusenses Hunesgonibus nongentas marcas. Hier werden also ausdrücklich die Uthusener als solche erwähnt, die an der Entschädigung Theil haben sollen, die die Eenrumer den

der Chronik kann meiner Meinung nach unwiderleglich die Zugehörigkeit Uthusens zum Fivelgo in damaliger Zeit gefolgert werden. Indem nämlich zum Jahre 1280 erzählt wird, dass nach zweijähriger Ruhe im Husingo wieder Unruhen ausgebrochen seien, wird unter andern Vorfällen, wodurch eben die Ruhe daselbst gestört wurde, auch erzählt, dass zwei Brüder aus Uthusen eine Besitzung des Klosters Rottum überfallen und beraubt hätten[1]). Hier wird also offenbar Uthusen zum Husingo gerechnet. Ein anderer Beweis, wenn auch theilweise aus etwas späterer Zeit, ist folgender[2]): Nach einem Register des Jahres 1505 liegt Uthusen im Osteramt, das Osteramt gehörte aber in unserer Zeit zum Husingo, wie aus den Husingoer Küren von 1252 hervorgeht[3]).

Zwei Dörfer im Husingo also machten Ansprüche auf eine Insel. Zur Entscheidung des Streits hatten sie sich an die Upstallsbomer Versammlung gewendet und die dortigen Geschwornen erkannten die Insel den Uthusenern zu. Da nun aber die Eenrumer sich diesem Ausspruche nicht fügen wollten, boten die Geschwornen den benachbarten Fivelgo auf, um den Spruch zur Ausführung zu bringen.

Es ist auf den ersten Blick auffällig, dass bei einem Streit zweier Dörfer sogleich die Upstallsbomer Versammlung um Entscheidung angerufen wird, und nicht erst die Gesammtgemeinde des Gaus mit ihren Richtern, nöthigenfalls unterstützt von den schon oben erwähnten ständigen Upstallsbomer Geschwornen. Wie jedoch aus

---

Fivelgoern zahlen mussten, während umgekehrt als selbstverständlich angenommen wird, dass die Eenrumer an dem Gelde participiren, welches die Uthusener den Husingoern zahlen sollten, da es ja im Husingo lag.

[1]) Continuatio S. 564, M. G. XXIII.

[2]) v. Schwartzenberg II, S. 65.

[3]) v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen, S. 330, § 24.

dem in der Wierumer Chronik erzählten weitern Verlauf dieses Streits hervorgeht, war der ganze Husingo damals in zwei Parteien zerspalten, wovon die eine und wohl bei weitem grösste die Eenrumer begünstigte[1]).

Also auch hier griff, ebenso wie beim ersten Fall, die Upstallsbomer Versammlung erst ein, als ein ganzer Gau zwiespältig war und daher die gewöhnlichen Richter und die Geschwornen wohl nicht mehr im Stande waren, die Ruhe aufrecht zu erhalten. Und ebenso suchte sie dann auch, als die eine Partei dem dort gefällten Spruche nicht gehorchen wollte, denselben mit Aufbietung eines benachbarten Gaus durchzuführen.

Aus diesen spärlichen Nachrichten, welche uns von den Upstallsbomer Versammlungen und ihren Geschwornen überliefert sind, lassen sich doch schon einige Schlüsse in Bezug auf ihr Alter, ihren Zweck und ihre Bedeutung, sowie auf die Zahl der an denselben Theil nehmenden Gaue schliessen.

Wenn Emo zum Jahr 1222 von diesen Versammlungen als von einer uralten Sitte der Friesen spricht, so geht daraus hervor, dass dieselben regelmässig abgehalten wurden und dass ihre Anfänge sich schon damals im Dunkel verloren hatten und sie also schon damals lange Zeit müssen bestanden haben. Nach den vorliegenden Fällen bestand nun in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, also in einer Zeit, wo die friesischen Gaue zwischen der Lauwers und der Weser jedenfalls völlig unabhängig waren, ihr Hauptzweck darin, den

[1]) Emonis Chr. S. 514 wird erzählt, dass die Husingoer die Dörfer ihrer Feinde verwüsteten und unter anderm auch die Kirche zu Usquerth verbrannten. Dieses Dorf muss also auch zur Partei der Uthusener gehört haben und liegt doch noch bedeutend westlicher als Uthusen, ebenfalls im Husingo und zwar im Osteramt (v. Schwartzenberg II, S. 65). Emo nennt hier also einfach die Partei der Eenrumer die Husingoer, weil sie wohl die bei weitem stärkste im Husingo war.

innern Frieden in den einzelnen Gauen aufrecht zu erhalten. Die beim Upstallsbom in dieser Beziehung gefällten Entscheidungen wurden nöthigenfalls mit Aufbietung eines oder mehrerer benachbarter Gaue durchgeführt. Es wurden dort regelmässig Geschworne gewählt, welche die einzelnen Aufträge auszuführen und ausserdem während ihrer Amtsdauer die gewöhnlichen Richter des Gaus nöthigenfalls zur Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Ordnung zu unterstützen hatten.

Bei Fehden der einzelnen Gaue unter einander, wovon uns aus derselben Zeit und in derselben Chronik verschiedentlich berichtet wird, sehen wir diese Versammlung und ihre Beamten jedoch nie eingreifen. Ueberhaupt erscheint uns diese Institution hier, wo sie uns zuerst entgegen tritt, doch schon als im Absterben begriffen. So gelang es in dem zuletzt erzählten Fall vom Jahre 1231 den Geschwornen durchaus nicht mehr, die Upstallsbomer Entscheidung trotz Aufbietung des Fivelgaus zur Durchführung zu bringen, es entwickelt sich im Gegentheil eine langwierige Fehde daraus, welche erst 1250 beendet wurde.

Weder im Verlauf dieser letztern noch bei den vielen innern Unruhen und Kämpfen, welche uns noch aus dem ganzen 13. Jahrhundert in der Wierumer Chronik berichtet werden, hören wir wieder etwas vom Upstallsbom und seinen Geschwornen.

Es ist eine schwer zu beantwortende Frage, ob damals ganz Friesland von der Fly bis zur Weser an diesen Versammlungen Theil genommen habe oder nicht.

Allerdings wird erzählt, dass die Gesammtgemeinde Frieslands dort versammelt gewesen sei[1]). Aber man ist deshalb noch nicht gezwungen, unter dieser Gesammtgemeinde Vertreter sämmtlicher friesischer Gaue zu

[1]) Emonis Ch. S. 495—496.

denken, sondern der Ausdruck wird auch noch passen, wenn dabei nur an die Vertreter der damals gerade an diesen Versammlungen participirenden Gaue gedacht wird, namentlich wenn dieselben die überwiegende Mehrzahl bilden.

Mit Sicherheit nachweisen lässt sich nur die Theilnahme der meisten Gaue zwischen Lauwers und Weser. Nach den uns vorliegenden Berichten werden beim Upstallsbom oder durch seine Geschwornen Streitigkeiten geschlichtet im Husingo und Fivelgo und in letzterm Gau mit Aufbietung der „östlichen Friesen“ [1]). Was aber damals unter den „östlichen Friesen“ verstanden wurde, zeigt deutlich eine Stelle in der Chronik selbst, wo bei Erzählung verschiedener Fehden unter ihnen fast sämmtliche Gaue zwischen Ems und Weser mit Einschluss des Rheiderlandes aufgezählt werden[2]).

Von einer Theilnahme der Gaue jenseits der Lauwers ist in dieser Zeit nirgend die Rede. Ja, abgesehen davon, dass gerade damals dort, wie wir gesehen, der Graf von Holland seinen Einfluss und seine Macht auf alle Weise zu vermehren und zu stärken suchte und deshalb häufig dort anwesend war, sehen wir diese Gaue die Eenrumer in den Jahren 1231 und 32 gerade bei ihrem Widerstande gegen die Durchführung einer Upstallsbomer Entscheidung unterstützen[3]). Ueberhaupt

[1]) Emonis Chr. S. 495. 496.

[2]) Emonis Chr. S. 546. Eodem anno (1254) Emesgones versi sunt in scditionem, id est Federgones contra Husenses, qui dicuntur Heinsetan et cum eis fere omnes Frisones Orientales. Nam Federgones sibi confederaverunt parrochiam de Hinte cum suis adjacentibus, et de Siberatesombechte et Evesombechte. Insuper attraxerunt sibi Nordenses a parte altera et Hreidenses ab altera, ut Husenses et Brokmannos penitus destruerent. Sed illi Herlingos contra Nordenses sibi attrahentes et superiores Emesgones contra Hreidenses se viriliter defenderunt.

[3]) Menkonis Chr. S. 514. Adductis plurimis trans Lavicam bellatoribus. — Cui etiam interfuerunt Translaicenses.

scheint der Upstallsbom damals dort wenig bekannt gewesen zu sein, denn dieselben Streitigkeiten zwischen Herderich und Emo, wobei, wie oben erzählt, die Upstallsbomer Geschwornen zu zwei Malen eingriffen, werden auch in einer westfriesischen Quelle aus der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts erzählt, ohne dass ihrer gedacht wird[1]).

Auch ausserhalb Frieslands scheint diese Institution damals wenig beachtet zu sein. Denn in keiner ausserfriesischen Quelle wird davon berichtet, selbst nicht einmal in einer hart an der Grenze in Groningen 1232 geschriebenen Geschichte der Utrechter Bischöfe, wo namentlich gerade die in diese Zeit fallenden Kämpfe erzählt werden, welche aus der von den Fivelgoern im Husingo versuchten Durchführung eines Upstallsbomer Erkenntnisses hervorgingen[2]).

Ausser diesen eben besprochenen Nachrichten in der Wierumer Chronik besitzen wir auch noch einige alte undatirte und nach v. Richthofen vielleicht damit gleichzeitige Gesetze, welche sich auf die Upstallsbomer Versammlung beziehen und dort wohl erlassen sind, die sogenannten Ueberküren[3]). Dieselben sind uns in verschiedenen bis auf die erste Ueberkür ziemlich übereinstimmenden Fassungen überliefert. Während in dieser ersten Ueberkür nämlich nach dem Husingoer und Fivelgoer Text vom Aufgebot des Landes durch das Anzünden einer Pechtonne die Rede ist, werden in den zwei emsigoer friesischen und dem emsiger plattdeutschen Text der ersten Ueberkür jährliche Versammlungen in der Pfingstwoche beim Upstallsbom angeordnet, um dort gemeinsame Gesetze zu berathen. In der zweiten Ueber-

---

[1]) Gesta abbatum Horti St. Mariae. M. G. SS. XXIII, cap. 2.
[2]) Gesta episcoporum Trajectensium. M. G. SS. XXIII, cap. 34c.
[3]) v. Richthofen. Fries. Rechtsquellen, S. 99.

kür wird bestimmt, dass die sieben Seelande[1]) sich gegenseitig zu Hülfe kommen sollten, wenn eins derselben verheert werden sollte von den südlichen gewaffneten Rittern, den Südersachsen, oder von den nordischen Seeräubern, den Normannen. Nach der dritten Ueberkür sollen, im Fall ein Seeland ungehorsam werden sollte und Leute rauben oder morden, die sechs das siebente bezwingen. Es folgen dann noch einige privatrechtliche Bestimmungen über die Ehe, welche für uns von keiner Bedeutung sind.

Die sämmtlichen Handschriften, worin uns die Ueberküren erhalten sind, gehen nicht über 1400 hinaus, mit Ausnahme der Husingoer, welche vielleicht aus dem Schluss des 14. Jahrhunderts stammt[2]). Die Ueberküren sind also jedenfalls vor der Zeit entstanden, in der die Nachrichten von den Upstallsbomer Versammlungen benutzt wurden, um damit die Phantasiegebilde einer

[1]) Zum ersten Male werden hier die sieben friesischen Seelande erwähnt. Dieselben kommen ausserdem noch verschiedentlich in den allgemeinen friesischen Gesetzen (den 17 Willküren), einigen Gesetzen einzelner Gaue und namentlich in den späteren Upstallsbomer Gesetzen von 1323 und 1361 vor. Im lateinischen Text der Gesetze von 1323 wird Seeland durch zeelandia, terra oder insula wiedergegeben und bedeutet nach v. Richthofen (Wörterbuch) eine am Meere belegene Gegend. Eine klare, wenn auch etwas späte Belehrung über die Bedeutung des Ausdrucks giebt uns namentlich die Upstallsbomer Urkunde von 1361. In der Einleitung heisst es dort: Nos gretmanni et judices Westergo, Ostergo, prepositure Humercensis, Hunsgo, Fiolgo, Aldammecht, Reidensis Emesgonie ac Brocmannie u. s. w. (Friedländer, Urkundenbuch N. 94). Es werden hier also solche Gaue aufgeführt, welche damals völlig selbstständig und unabhängig waren. Dieselben Gaue werden dann weiterhin in derselben Urkunde terrae nostrae jam dictae genannt, oder es wird von ihnen als zelandiis supra dictis gesprochen. Seeland bezeichnete also einen selbstständigen für sich bestehenden Gau. Ein solcher Gau zerfiel wieder in Distrikte (singuli districtus terrarum). Friedl. 94.

[2]) v. Richthofen, Einleitung S. II.

freien friesischen Republik auszuschmücken[1]). Man darf schon deshalb annehmen, dass auch sie keine Erfindungen sind, sondern wirklich das, was sie sein wollen, nämlich die Artikel eines beim Upstallsbom von friesischen Gauen abgeschlossenen Bundes und dass sie daher auch auf factisch bestehende Verhältnisse sich beziehen.

Weitere Aufschlüsse über ihre Echtheit und ihr Alter wird uns dann eine genauere Betrachtung der einzelnen Artikel gewähren.

In den Texten der ersten Ueberkür, welche sich auf den Upstallsbom beziehen, werden also, wie wir schon aus den Nachrichten Emo's schlossen, jährliche Versammlungen in der Pfingstwoche beim Upstallsbom angeordnet. Der Inhalt der zweiten, welche von der gegenseitigen Hülfe der Seelande bei feindlichen Einfällen der Sachsen oder der Normannen spricht, lässt sich allerdings nicht aus den Berichten Emo's ableiten. Aber eine genauere Untersuchung gerade dieses Artikels wird uns über das Alter des Ganzen nähere Aufschlüsse geben. Von Kämpfen mit den Sachsen hören wir noch verschiedentlich aus dem 12. Jahrhundert, wie wir sahen; ob die Gaue sich aber damals gegenseitig unterstützt haben, davon wissen wir nichts.

Im 13. Jahrhundert war dieser Artikel jedenfalls schon lange in Vergessenheit gerathen, denn damals werden im Gegentheil die sächsischen Ritter und Herren verschiedentlich in die innern Fehden hereingezogen[2]). Was nun aber die Normannen-Einfälle anbetrifft, so hatten diese doch schon im ersten Viertel des 11. Jahr-

[1]) S. 2. 3.

[2]) So werden die Eenrumer 1231 vom Präfekten des Utrechter Bischofs in Groningen unterstützt und 1233 und 34 erbitten sich die Emsgauer sogar die Hülfe des Grafen von Ravensberg gegen die Reiderländer. Emonis Chr. S. 513. 517.

hunderts völlig aufgehört[1]). Falls die Ueberküren nun echt sind, müssen sie natürlich noch aus den Zeiten stammen, als Friesland noch wirklich von den Normannen bedroht war.

Die Bestimmung der dritten Ueberkür, dass bei ausbrechenden Unruhen die sechs übrigen Seelande das siebente bezwingen sollen, war auch zu Emo's Zeiten noch in Kraft, denn bei ihm sehen wir die Upstallsboomer Versammlung und ihre Geschwornen nur da auftreten, wo die innere Ruhe bedroht war.

Der in diesem Vertrage ausgesprochene Zweck des Bundes war also erstens Vertheidigung gegen feindliche Einfälle namentlich der Normannen und Sachsen und zweitens Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Ordnung, und seine Anfänge müssen spätestens in den Anfang des 11. Jahrhunderts fallen.

Damals bestand in allen friesischen Gauen, wie wir gesehen haben, noch die Grafenherrschaft. Dieselben waren aber durchgängig an auswärtige Herren verliehen, welche persönlich selten dort anwesend waren und sich wenig um diese Gegenden bekümmerten. Es ist einleuchtend, dass unter solchen Verhältnissen schon früh die Nothwendigkeit sich ihnen aufdrängte, sich näher zu verbinden, um mit gemeinsamen Kräften den immer wiederkehrenden Raubzügen der Normannen einen festern Widerstand leisten zu können. Aber auch ihre Verbindung gegen die Einfälle der Sachsen steht durchaus nicht mit der damals noch bestehenden Grafenherrschaft in Widerspruch. Denn wenn wir aus dem 11. Jahrhundert auch schon verschiedentlich von Kämpfen und sogar erfolgreichen Kämpfen einzelner Gaue gegen ihre sächsischen Herren hören, so ist in dieser Ueberkür doch durchaus nicht von einem Ankämpfen gegen diese

[1]) Bolhuis van Zeeburch. De Noormannen in Nederland.

Oberherrschaft die Rede, sondern nur von einer Vertheidigung gegen verheerende Einfälle der sächsischen Herren, also gegen Beutezüge und diese mögen in jenen Zeiten und Gegenden häufig genug gewesen sein.

Noch viel weniger aber steht der zweite Punkt dieses Bundes, die Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Ordnung mit der damals noch bestehenden Abhängigkeit dieser Gaue in Widerspruch. Denn da, wie gesagt, diese Gaue bei der gewöhnlichen Abwesenheit ihrer Herren sich fast immer völlig selbst überlassen waren, so musste das Bedürfniss entstehen, irgend welche Massregeln zu treffen, wodurch wenigstens einigermassen die im Nothfall eingreifende Hand eines Oberherrn ersetzt wurde, wenn nicht, wie es bei der damals allgemeinen Neigung zur Selbsthülfe zu erwarten war, die einzelnen Gaue sich durch fortwährende Fehden und innere Unruhen aufreiben sollten.

Es entsprechen also diese Ueberküren wirklichen in den damaligen Verhältnissen begründeten Bedürfnissen, und dies ist wohl der beste Beweis für die Echtheit derselben. Im Anfang trat nun wohl der erste Punkt, die Vertheidigung gegen äussere Feinde, als Hauptzweck des Bundes in den Vordergrund. Die Normannen-Einfälle hörten aber schon im Anfang des 11. Jahrhunderts auf und auch die sächsischen Nachbarn scheinen allmälig die Lust verloren zu haben, ihre Beutegier in diesen Gegenden zu befriedigen, nachdem sie so häufig mit blutigen Köpfen wieder heimgeschickt waren. Hiermit war nun die zweite Ueberkür gegenstandlos geworden. Es blieb allein die dritte, und wir finden im Anfang des 13. Jahrhunderts auch nur noch die schiedsrichterliche, auf die Erhaltung des innern Friedens gerichtete Thätigkeit der Upstallsbomer Versammlung und ihrer Geschwornen. Damals hatte schon lange, wie wir sahen, jede Grafenherrschaft in diesen Gegenden

aufgehört. Diese ganze Institution sehen wir hier aber schon im Absterben begriffen und sie hatte ihre Kraft und ihr Ansehen verloren. Als der äussere Zwang zu einer nähern Vereinigung wegfiel, scheint auch bald der andere aus Bedürfniss nach innerer Ruhe und Ordnung hervorgegangene Antrieb zu diesem Bunde nicht mehr hingereicht zu haben, demselben seine frühere kräftige und angesehene Stellung zu sichern und ihn lebensfähig zu halten.

Es fragt sich nun noch, ob ganz Friesland von der Fly bis zur Weser an diesem Bunde Theil genommen habe. In den Ueberküren selbst ist immer von einer Theilnahme der sieben friesischen Seelande die Rede. Mit Seeland wurde nun im 14. Jahrhundert jeder selbstständige Gau[1]) bezeichnet, aber damals zerfiel Friesland zwischen Fly und Weser nicht mehr in sieben, sondern in eine ganze Menge solcher Gaue oder Seelande. Das Bewusstsein einer frühern Eintheilung Frieslands in sieben Seelande war aber noch späterhin überall von der Fly bis zur Weser verbreitet und sowohl das westlauwersche Friesland als das östliche Rüstringen betrachteten sich als zu den früheren sieben Seelanden gehörig[2]). Man muss deshalb annehmen, dass eine solche Siebentheilung in früheren Zeiten auch wirklich bestanden habe. Dann müssen diese Seelande aber einen viel bedeutenderen Umfang gehabt haben als die auch Seelande genannten Gaue des 14. Jahrhunderts, und es müssen also im Laufe der ersten Hälfte des Mittelalters

---

[1]) Anmerkung 1, S. 33.

[2]) Die sieben Seelande werden erwähnt in der 17. allgemeinen Kür in der Emsigoer und Fivelgoer Fassung (v. Richthofen S. 28), ferner im Rüstringer Sendrecht (v. R. S. 127, nach ihm aus dem 13. Jahrhundert?) und in verschiedenen allgemeinen Gesetzen des westerlauwerschen Friesland (v. R. S. 432. 439. 441) allerdings aus etwas späterer Zeit.

diese grösseren Gaue sich mehrfach in kleinere aufgelöst haben. Welche von diesen kleineren Gauen nun aber früher jedes Mal zu einem Seeland verbunden gewesen sind, wird sich schwerlich noch mit Sicherheit bestimmen lassen.

Seit der letzten Erwähnung der Upstallsbomer Geschwornen bei Emo zum Jahr 1231 fehlen uns dann fast hundert Jahre lang alle Nachrichten über diese Institution. Wie wir sahen, war dieselbe schon damals ganz macht- und kraftlos und ist es sehr zweifelhaft, ob die regelmässigen Versammlungen während dieser Zeit fortbestanden haben, da jede Hindeutung darauf, sowie auf eine nähere Vereinigung der friesischen Gaue fehlt. Ja wir sehen sogar die Norder an die Stelle der nach Emo beim Upstallsbom zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung regelmässig gewählten Geschwornen andere Männer mit denselben Funktionen setzen, sog. Vredmannen, judices pacificatores. Diese waren bemüht, in ganz Ostfriesland Frieden und Ruhe wieder herzustellen, was ihnen auch für lange Jahre gelungen sein soll[1]) Wohl ein Beweis, dass damals beim Upstallsbom

[1]) Nachrichten von diesen Vredmannen bringen Beninga, v. Wicht, Emmius, welche sich dafür auf alte Annalen berufen. Diese, seitdem verloren, sind jetzt durch Herrn Dr. Pannenborg am 10./4. 1875 auf dem königlichen Archiv zu Aurich unter andern Papieren des Emmius wieder aufgefunden. Seiner Güte verdanke ich darüber folgende Mittheilungen: Die, wie es scheint, einzige Handschrift dieser Annalen auf dem dortigen Archiv ist aus der Mitte des 16. Jahrhunderts und mit einigen Randbemerkungen von Emmius versehen. Die Compilation, augenscheinlich fast überall aus ältern Aufzeichnungen des Norder Dominikanerklosters stammend (dasselbe bestand von 1269 bis 1529, cf. Beninga ed. Harkenroht S. 670 u. Suur, Klöster, S. 104 ff.), reicht von 1271 in fortlaufender Reihe bis 1513 und fügt dann noch lose bei Ausführungen zu den Jahren 1491, 1514, 1516, 1517, 1515, 1528, 1529, 1530. Den Schluss bilden plattdeutsche Notizen, geschrieben von derselben Hand mit der Unterschrift „Broder Gerrit van Norden".

keine Geschwornen, die ja auch wesentlich judices pacificatores waren, mehr gewählt wurden.

Zum ersten Male treten uns dann wieder zum Jahr 1323 bestimmte Nachrichten über die Upstallsbomer Versammlungen entgegen. Verschiedene Ursachen mögen damals zu einer Wiederbelebung derselben und zu einer Erneuerung des Bundes geführt haben.

Wie ich schon erwähnt habe, hatte sich in den friesischen Gauen überall seit ihrer allmäligen Befreiung von der Herrschaft der auswärtigen geistlichen und weltlichen Herren das alte Recht in eigenthümlicher Weise weiter fort- und umgebildet. Wir besitzen noch aus dem 13. und 14. Jahrhundert eine reiche Fülle von Rechten einzelner friesischer Gaue, welche alle mehr oder weniger von einander abweichen. Es entstand dadurch, namentlich bei der Kleinheit dieser Gaue und den vielfachen Beziehungen ihrer Einwohner, häufig grosse Verwirrung und Unordnung, und die Rechtspflege wurde dadurch sehr beeinträchtigt.

Hauptsächlich herrschten im Strafrecht überall die grössten Verschiedenheiten. Es war mit grossen Schwierigkeiten verbunden, Bestrafung der Schuldigen und Genugthuung zu erlangen, wenn von Einwohnern eines Gaus

Ob letzterer der Compilator ist, möchte schwer anzunehmen sein. Die den Nachrichten bei Beninga, v. Wicht, Emmius zu Grunde liegende Stelle lautet folgendermassen: Anno 1277. Nordae consulibus Edone Aldnata, Hiccone Ytzinga, Erbaldo Ebbena, et oratore Friderico, constituta et conciliata est pax in Frisia; novus magistratus creatus est, cui nomen inditum Vredmannen, id est judices pacificatores. Et qui primi eum magistratum inierunt, fuerunt Bebbo Ubinga, Folpertus Rinetzna, Ela Aggenga, quorum orator vel syndicus Ulricus fuit. Hi ut Frisii tutam tranquillamque pacem traherent, sua perfecerunt diligentia ac vigilantia, in fortunarum periculum ac vitae discrimen se inferentes, quo primores ac optimates Frisiae orientalis hac pace uterentur, neve quis in armis esset aut armo capere auderet. Atque in hac pace per multos annos fuerunt nostri Frisii.

in einem anderen irgend welche Verbrechen begangen waren, oder auch flüchtige Verbrecher ausgeliefert zu erhalten. Durch solche und ähnliche Verhältnisse begünstigt, hatte, wie es scheint, die Unsicherheit des Eigenthums und der Person in schreckenerregender Weise zugenommen. Ebenso hatte sich auch das Privatrecht vielfach abweichend entwickelt und überall waren Verschiedenheiten, so in den Bestimmungen über Heirath, Erbfolge, Kauf und Verkauf, Schuldklagen u. s. w., wodurch natürlich zwischen den Angehörigen der verschiedenen Gaue häufig Streitigkeiten entstehen mussten, und worunter namentlich Handel und Verkehr zu leiden hatten.

Es hatten wohl schon vorher einzelne Gaue durch besondere Verträge und gemeinsame Gesetze diesen Mängeln abzuhelfen gesucht[1]), aber solche vereinzelte Massregeln konnten keinen durchschlagenden Erfolg haben.

Diese überall in Friesland herrschenden Missstände und namentlich die dadurch begünstigte Ueberhandnahme der Unsicherheit des Eigenthums und der Person hat dann wohl vorzugsweise die friesischen Gaue zu einer Erneuerung des Bundes getrieben, um in dessen Versammlungen gemeinsame Schritte zur Abhülfe zu berathen und festzusetzen. Die Ostringer im jetzigen Ostfriesland erklären ausdrücklich, dass die Gesammtgemeinde Frieslands Versammlungen beim Upstallsbom angeordnet habe, um die Bosheit der Diebe, Brandstifter und anderer Uebelthäter, welche zu sehr über Hand genommen, durch gemeinsame Züchtigung zu zähmen und zu brechen[2]). Diesen Zweck des Bundes be-

[1]) So die Emsiger und Brokmer. v. Richthofen S. 135—138.

[2]) Friedlaender, Ostfries. Urkundenbuch. N. 53. ... sed quia malicia furum, incendiariorum et aliorum malefactorum in tota Frisia ita invaluit, ut nullus in dicta terra Frisia sua bona salva

stätigen der Probst und das Kapitel der Bremer Domkirche[1]).

Für die westlichen Gaue, namentlich die jenseits der Laubach gelegenen, lag auch wohl ein Hauptantrieb zur Erneuerung des Bundes in den Gefahren, womit von auswärtigen Feinden damals ihre Freiheit bedroht wurde. Diese Gaue hatten sich erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Grafen von Holland und den Bischöfen von Utrecht zu entziehen gewusst, aber schon 1290 schenkte König Rudolf ganz Ostfriesland und das übrige zum Reiche gehörige Friesland, jenen Theil, der dem Grafen von Holland gehörte, jedoch ausgenommen an Reinhold von Geldern[2]). Dieser fand jedoch wegen seiner vielen andern Kriege und Familienstreitigkeiten nicht sobald Gelegenheit, Nutzen aus dieser Schenkung zu ziehen. Auch der Graf von Holland suchte damals seine Ansprüche auf den Oster- und Westergo wieder geltend zu machen und schon 1292 gelang es ihm, in Staveren festen Fuss zu fassen[3]). Im Jahre 1310 müssen sich ihm auch die Westergoer unterwerfen und ihn als ihren Grafen anerkennen[4]), und 1314 ermahnt König Ludwig die Ostergoer und Westergoer, den Grafen von Holland als ihren rechtmässigen Herrn anzuerkennen[5]). Im Westergo sehen wir ihn dann auch noch 1322 und

---

et illesa quibat retinere, propter quod communitas terre Frisie in loco, qui Upstellebom dicitur, ordinavit congregationem, statuendo ibidem, ut malitiam predictorum debita castigatione seu consimili correctione refrenarent ....

[1]) Friedl. N. 54. ... sed annualem ad invicem habent congregationem, ut fures, incendiarios, propriorum dominorum traditores, ac alios malefactores communi pena ferient et malitiam repriment perversorum ....

[2]) v. Schwartzenberg S. 123.

[3]) v. Schwartzenberg I, S. 124.

[4]) v. Schwartzenberg I, S. 149—150.

[5]) v. Schwartzenberg I, S. 154.

1323 in verschiedenen Gegenden Schulzen anstellen[1]). Im Jahre 1322 schlossen dann der Graf Wilhelm von Holland und der junge Reinhold von Geldern einen Vertrag zu gegenseitiger Unterstützung und auch hieraus erwuchsen natürlich für Friesland neue Gefahren.

Aus diesen Motiven ging dann im Jahre 1323 eine kräftige Wiederbelebung des Bundes und seiner Versammlungen hervor[2]). Eine kurze Betrachtung der dort vereinbarten Artikel wird dies bestätigen.

---

[1]) v. Schwartzenberg I, S. 161—165.

[2]) Die S. 38, Anm. 1, erwähnten Norder Annalen berichten schon zum Jahr 1321 von zwei Versammlungen beim Upstallsbom, einer kleineren um Pfingsten, woran nur die Friesen von der Weser bis zur Lauwers Theil nahmen, und einer allgemeinen im Spätsommer, worauf auch die westlauwerschen Friesen vertreten waren. Die Stellen lauten nach Mittheilung des Herrn Dr. Pannenborg: Anno 1321. In festo Pentecostes unum se in locum ad Upstedesbomiam congregarunt Frisii a Visurgi Laurasiamusque omnia loco incolentes, atque hic conventus celebratus et actus est a Frisiis, ut communi animo ac voluntate utilitati ac commodis patriae suae servirent. Et quidem in festo Bartholomaei ibidem at Upstedesbomiam non solum Visurgim accolentes Frisii sed etiam a Visurgi Starriam usque omnia loca incolentes Frisii ac inhabitantes convenerunt in unum ut in commune consuleretur. Emmius und andere, denen diese Nachrichten bekannt waren, berichten nun zum Jahre 1323 von zwei Versammlungen, einer kleineren um Pfingsten und einer grösseren im Spätsommer, woran sämmtliche Gaue von der Weser bis zur Fly sich betheiligten und wo die bekannten Gesetze von 1323 abgefasst sein sollen. Es ist nun fraglich, ob vielleicht andere Exemplare dieser Annalen, deren ihnen nach Herrn Dr. Pannenborg jedenfalls mehrere vorgelegen haben, die Jahreszahl 1323 gehabt haben oder ob diese Schriftsteller die Zahl 1321 der Annalen nach der vorliegenden Redaction der Upstallsbomer Gesetze von 1323 verändert haben. Mir scheint, dass die zweite Versammlung der Norder Annalen jedenfalls mit der Versammlung identisch ist, auf welcher die Upstallsbomer Gesetze erlassen sein sollen, im Spätsommer des Jahres 1323. Denn wie wir bis jetzt sehen, wurden die regelmässigen Versammlungen immer in der Pfingstwoche abgehalten und werden wir

Der lateinische Originaltext derselben ist uns nur aus spätern Abschriften bekannt und ist im einzelnen interpolirt und lückenhaft und mit localen Zusätzen, welche wohl sämmtlich aus dem jetzigen Westfriesland stammen, versehen [1]).

Zweck der Versammlung war, wie es in der Einleitung zu diesen Artikeln [2]) heisst, Beförderung der Eintracht und Verbesserung und Vermehrung der Upstallsbomer Gesetze. Der erste Artikel lautet in der Uebersetzung ungefähr wie folgt: Wenn irgend ein geistlicher oder weltlicher Fürst uns mit Gewalt dem Joche der Knechtschaft unterwerfen will, so wollen wir unsere Freiheit gemeinsam und gegenseitig mit den Waffen beschützen.

Man darf annehmen, dass dieser Artikel hauptsächlich auf Antrag der westlichen Gaue aufgenommen und an die Spitze gestellt wurde.

Was dort unter dem Joche der Knechtschaft verstanden wurde, habe ich schon oben S. 8, 9 klar zu machen gesucht. Sie verstanden darunter das von den Fürsten angestrebte und begünstigte Eindringen des Lehnswesens und der übrigen mannigfachen Abhängigkeitsverhältnisse, wodurch die alte volle Volksfreiheit natürlich zu Grunde gehen musste. Aus Furcht hiervon haben nun, wie es scheint, die Westergoer den Vertrag von 1310 gebrochen und die gräflichen Beamten aus dem Lande vertrieben [3]); und sie suchten dann im Verein

---

dies auch für die nächste Zeit bestätigt finden. Eine solche Spätsommer-Versammlung war also etwas ganz aussergewöhnliches, welche wohl nur zu einem bestimmten Zweck, wie hier zur Vereinbarung dieser Gesetze abgehalten wurden.

[1]) v. Richthofen, Einleitung S. II.

[2]) v. Richthofen, S. 102 ff.

[3]) Dass dies geschehen sein muss, geht aus zahlreichen Urkunden bei Schwartzenberg hervor. So sehen wir ihn 1325 nach

mit den zunächst bedrohten westlichen Gauen durch eine nähere Verbindung sämmtlicher friesischer Gaue diese Freiheit gegen alle feindlichen Angriffe zu sichern. Wir finden jedoch durchaus nicht, dass die östlichen sie jemals unterstützt haben. Sogar die Ostergoer leugnen es ab, ein Bündniss mit den Westergoern gegen ihn abgeschlossen zu haben[1]) und einige Jahre später ebenso die Ostringer im jetzigen Ostfriesland[2]). Letztere erklären ausdrücklich, dass die Gesammtgemeinde Frieslands mit der Erneuerung des Bundes ganz andere Zwecke verfolge[3]) und dies bestätigen nicht nur die schon erwähnte kurze Einleitung zu diesen Artikeln, sondern auch eine kurze Inhaltsangabe der übrigen Artikel.

Dieselben betreffen die Bestrafung von Diebstahl, Brandstiftung, verrätherischen Mord, Zurückhaltung flüchtiger Mönche, Gefangennahme von Geistlichen und Laien.

---

den Urkunden S. 168, 169, 170 diese Gegenden durch Verträge mit einzelnen angesehenen Leuten wiederzugewinnen suchen und im selben Jahre schloss er einen Waffenstillstand mit ihnen ab, um einen Frieden herbeizuführen. Für kurze Zeit gelang es ihm denn auch, dort wieder seine Beamten einzusetzen (Urkunden S. 171, 172, 173), aber bald finden wir ihn wieder im offenen Kampfe mit dem Westergo (Urkunden S. 176, 180). Im Ostergo gelang es ihm in diesen Jahren nie, festen Fuss zu fassen.

[1]) v. Schwartzenberg, S. 174.

[2]) Friedlaender N. 53.

[3]) Trotzdem darf man nicht annehmen, dass dieser Artikel ein speciell westlauwerscher Zusatz sei; denn wenn die übrigen Gaue denselben auch, wo es gerade vortheilhaft ist, verleugnen, so war doch auch er in den damaligen Verhältnissen der sämmtlichen Gaue begründet, wenn auch vorzugsweise in denen der westlauwerschen. Im Jahre 1338, also bald nachher, sehen wir in einem Vertrage von ostlauwerschen Gauen mit Groningen diese Vertheidigung der friesischen Freiheit kräftig genug hervorgehoben. Friedl. N. 57. Item libertatem Frisonum, Gronienses cum Frisonibus, contra quoscunque dominos communiter tueantur, prout arbitratoribus concorditer videbitur expedire.

Dann folgen Bestimmungen über den besonders hohen Frieden der die Upstallsbomer Versammlungen Besuchenden, über die Bestrafung desjenigen, der den Angehörigen eines andern Gaus tödtet, ferner über die Strafe eines nachlässigen oder ungerechten Richters, über die Pflicht des Richters, den Frieden aufrecht zu erhalten, über den Todschlag eines Geistlichen oder Laien oder ihre Verstümmelung, über Heirath, Kauf und Verkauf, über Erbfolge, über Aufhebung des Friedbans, über Todschlag nach der Sühne, über Verstümmelung der vornehmsten Glieder, über die Zulassung von Bettelmönchen, über die Strafe derjenigen, welche gegen diese Ordnung der Dinge und diese Verordnungen conspiriren. Diese sind also fast alle straf- und privatrechtlichen Inhalts. Andere Artikel, welche zwischen diesen zerstreut sind, werfen mehr Licht auf die Verhältnisse der einzelnen Gaue zu einander.

Artikel VIII lautet: Wenn jemand den Richtern der Gesammtgemeinde seines Gaus ungehorsam wird und sich ihnen widersetzt, so soll er jedem Seeland, welches Unterstützung sendet, zwanzig Mark für seine Rebellion bezahlen.

Es ist hier also von der Empörung eines Mächtigen die Rede, welche die Gesammtgemeinde des Gaus nicht unterdrücken kann. In diesem Fall sollen andere Seelande zu Hülfe gerufen werden. Dieser Artikel entspricht also den Resultaten, welche wir aus der Thätigkeit der Upstallsbomer Versammlung und seiner Geschwornen zogen, wie sie uns von Emo berichtet wird.

In Artikel XXIII heisst es dann, dass die um Ostern neu gewählten Richter diese vorstehenden Artikel beschwören sollen.

Aus diesem Hinweis auf die vorstehenden Artikel geht hervor, dass dieser den Schluss gebildet haben muss, und die meisten friesischen und plattdeutschen

Uebersetzungen schliessen auch wirklich hiermit. Einige der im lateinischen Text noch folgenden Artikel weisen auch direct z. B. durch Erwähnung des Grietmanns der Richter unseres Landes im alten Distrikt Franeker u. s. w. auf das westlauwersche Friesland hin. Es scheinen dortige locale Zusätze zu sein.

Die überwiegende Mehrzahl dieser Artikel enthält also theils strafrechtliche Bestimmungen, wodurch der über Hand nehmenden Unsicherheit des Eigenthums und der Person entgegen getreten, und theils privatrechtliche, wodurch die auf diesem Gebiet herrschende Verwirrung möglichst beseitigt werden soll. In besonderen Artikeln wird den Richtern nachdrücklich die Erhaltung des Friedens ans Herz gelegt und bei Widersetzlichkeit gegen die Richter der Gesammtgemeinde eines Gaus sollen nöthigenfalls die andern Gaue zu Hülfe gerufen werden.

Man kann also kurz sagen, dass der in diesen Artikeln ausgesprochene Zweck des erneuerten Bundes der war, einen friedlichen und geordneten Zustand in und zwischen den Gauen herzustellen. Es sollte in den einzelnen Gauen, wenn erforderlich mit Aufbietung anderer Gaue der Friede aufrecht erhalten werden, es sollte durch gemeinsame Massregeln der allgemeinen Unsicherheit ein Ende gemacht werden und durch mehr übereinstimmende und gleichartige privatrechtliche Bestimmungen und durch Regelung des Münzwesens der Verkehr und die vielfachen Berührungen der Bewohner der verschiedenen Gaue unter einander geregelt werden.

Obgleich sich in den oben betrachteten Artikeln eine darauf bezügliche Bestimmung nicht findet, so wurden doch diese Versammlungen im Anfang wieder jährlich in der Woche nach Pfingsten abgehalten[1]).

[1]) Dass sie jährlich abgehalten wurden, geht aus der Urkunde bei Friedlaender N. 54 hervor, wo es heisst: sed annualem ad

In der Versammlung des folgenden Jahres wurde von der beim Upstallsbom versammelten Gesammtgemeinde der Richter der friesischen Seelande ein zwischen den Rüstringern und Bremen abgeschlossener Friede bestätigt und beiden Parteien nachdrücklich aufgegeben, bei vorkommenden Streitigkeiten nicht zur Selbsthülfe zu schreiten, sondern immer die Entscheidung der Upstallsbomer Versammlung abzuwarten und damit zufrieden zu sein [1]).

Auch im Jahre 1325 ist wieder eine Versammlung abgehalten worden. Aus der sehr ungenauen plattdeutschen Uebersetzung eines Farmsumer Sendbriefs [2]) von diesem Jahr, dessen Originaltext nur noch bruchstückweise erhalten ist, geht hervor, dass damals den Richtern des Reiderlandes unter Beihülfe einiger anderer seeländischen Richter, worunter auch zwei Groninger genannt werden [3]), beim Upstallsbom die Schlichtung

invicem habent congregationem, und dass sie wieder in der Pfingstwoche abgehalten wurden, aus der Datirung einer dort ausgefertigten Urkunde (Friedlaender N. 51), wo es heisst: feria tertia in ebdomada Penthecostes, und aus dem daselbst bestätigten Appingadamer Bauerbrief von 1327 (v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen S. 295—298), wo es heisst: Datum et actum in Upstellesbame in octava pentecostes. Wenn die Versammlung im Jahre 1323 am 18. September abgehalten wurde, so hängt dies damit zusammen, dass diese eine ausserordentliche, zu einem besonderen Zweck berufene war.

[1]) Friedlaender N. 51. Wenn hier ausser der Gesammtgemeinde der seeländischen Richter noch einige ostfriesische Gaue und deren Richter speciell genannt werden, so hat dies seinen Grund wohl darin, dass diese Gaue den sich vertragenden Parteien am nächsten lagen, am meisten bei der Beendigung des Streits interessirt waren und die Ausführung des Vertrages am besten überwachen konnten.

[2]) v. Richthofen S. 292—295.

[3]) v. R. S. 292. ... inter quos praecipue judices selandini duo de finibus Fivelgonie ... et de civitate Groningen Gherardus Sickinga et Rodolphus Bynningha nobis consilium addiderunt.

eines Streits übertragen wurde. Auch hier wird das gemeine Beste und die Erhaltung des Friedens ausdrücklich als Hauptzweck der dortigen Versammlungen bezeichnet[1]).

Bestimmte Nachricht von einer Versammlung daselbst haben wir dann wieder vom Jahre 1327, wo von den seeländischen Richtern in der Pfingstwoche beim Upstallsbom der sogenannte Appingadamer Bauerbrief, worin Appingadam im Fivelgo von den Richtern dieses Gaus Stadtrechte zuerkannt waren, bestätigt wurde[2]).

Hiermit scheinen die Versammlungen aber auch schon wieder eingeschlafen zu sein, denn für die nächste Zeit fehlt wieder jede Nachricht von ihnen.

Während sich aus den Erzählungen Emos' nur noch die Theilnahme der meisten friesischen Gaue zwischen Lauwers und Weser nachweisen liess, so war jetzt wieder ganz Friesland von der Fly bis zur Weser auf diesen Versammlungen vertreten und nahm an dem Bunde Theil. Der Ostergo und Westergo werden in der Einleitung zu den Artikeln von 1323 ausdrücklich genannt, letzterer Gau wird auch 1327 in einer Urkunde ausdrücklich als theilnehmend angeführt[3]), ebenso 1324 die bedeutendern Gaue zwischen Weser und Ems[4]), und 1325 werden seeländische Richter aus dem Husingo, Fivelgo und Groningen von der Upstallsbomer Versammlung Reiderländischen Richtern zur Schlichtung eines Streits beigeordnet[4]). Es werden also fast sämmt-

---

[1]) v. R. S. 292, N. 6. ... singuli judices terre Frisie et alii nobiles pro communi utilitate et pacis conformitate ad locum, qui vulgariter Upstallbam nuncupatur, confluerent.

[2]) v. Richthofen S. 295—298.

[3]) Friedlaender N. 53.

[4]) Friedlaender N. 51.

[5]) v. Richthofen S. 292.

liche Gaue von der Fly bis zur Weser mit Einschluss Groningens als theilnehmend aufgeführt.

Zum ersten Male wird hier die Theilnahme einer ausserfriesischen Stadt, Groningens, erwähnt. Aber dieselbe war natürlich wegen ihrer Lage hart an der Grenze des fruchtbaren Frieslands durch ihre Handelsbeziehungen so eng mit demselben verbunden, dass sie immer durch dessen Geschicke in Mitleidenschaft gezogen werden musste. Schon einige Jahre vorher hatte dieselbe durch specielle Verträge mit einzelnen Städten und Gauen ihre Einwohner und deren Handel in Friesland den dort herrschenden Uebelständen gegenüber zu schützen gesucht[1]), und es kann deshalb nicht verwundern, auch Abgeordnete dieser damals noch dem Bischof von Utrecht gehörenden Stadt auf diesen Versammlungen erscheinen und an diesem Bunde theilnehmen zu sehen, da ja gerade hier für innere Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit des Handels und Verkehrs gesorgt wurde.

Die bei Emo auftretenden Geschwornen des Upstallsbom als besondere Beamte sind jetzt verschwunden und an ihre Stelle sind die gewöhnlichen Richter getreten[2]), welche beim Antritt ihres Amtes auf die

[1]) Driessen, Monumenta Groningana veteris aevi inedita. I. N. XXXV und N. XXXVI.

[2]) Es kommen allerdings in den Upstallsbomer Gesetzen und Urkunden dieser Zeit judices zelandini (v. Richthofen S. 107 und 292), judices selandenses und selandini (v. Richth. S. 295—298) und judices Selandiarum Frisie (Friedl. N. 51) vor. Man darf sich hierunter jedoch nicht besondere seeländische Richter vorstellen, welche eine ähnliche Stellung eingenommen hätten, wie die früheren Upstallsbomer Geschwornen, sondern sie sind identisch mit den judices terre und judices districtus. Die judices districtus sind die Richter eines Distrikts, einer Unterabtheilung des Gaus, die judices terre sind die Richter sämmtlicher Distrikte eines Gaus. Die Gaue wurden nun auch wohl, wie S. 33, Anmerkung 1, ausgeführt, Seelande genannt und dies geschah namentlich dann,

Upstallsbomer Artikel schwören sollten. Diese sind es auch, welche als Deputirte zu den Versammlungen abgesandt wurden [1]).

Dass die gewöhnlichen Richter jetzt die früheren Geschwornen vertreten, lässt sich aus dem Inhalt der Artikel von 1323 erklären. Dieselben enthalten nämlich, wie wir gesehen, meistens strafrechtliche und privatrechtliche Bestimmungen und beziehen sich also auf die Amtsthätigkeit des gewöhnlichen Richters.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts sind in Friesland verschiedene Veränderungen vor sich gegangen.

Wie ich schon zu zeigen versucht, hatten sich dort im Laufe des Mittelalters allmälig die alten Standesunterschiede ganz verwischt. Abgesehen von dem zahlreichen und angesehenen Stande der Geistlichen wurde die Bevölkerung nur durch den Unterschied des Besitzes in zwei Hälften geschieden, in eine kleinere, welche vermöge ihres Grundbesitzes zu den öffentlichen Aemtern berechtigt war und in eine grössere, welche nicht soviel Eigenthum besass. Andere Unterschiede aber gab es, wie schon gesagt, zwischen beiden Klassen nicht.

Aus dieser Klasse der Grundbesitzer wurden nun wohl überall anfangs die Beamten in den einzelnen

---

wenn von ihnen in ihrer Gesammtheit, hauptsächlich aber in Beziehung auf den Upstallsbomer Bund gesprochen wurde. Ebenso wurden auch die Bewohner dieser Gaue Seeländer genannt, wenn von ihnen ohne Beziehung auf einen bestimmten Gau nur in Hinsicht auf ihre Zugehörigkeit zu irgend einem den Bund bildenden friesischen Gauen gesprochen wurde (v. Richthofen S. 107, XXII). Analog scheint mir auch der judex selandinus u. s. w. aufgefasst werden zu müssen. Dass diese judices selandini nicht mit den früheren jurati identisch sein können, geht auch daraus hervor, dass, während die letztern beim Upstallsbom gewählt wurden (siehe S. 30), die erstern um Ostern, also zu einer Zeit, wo gar keine Versammlungen stattfanden, gewählt werden sollten (v. Richthofen S. 107 XXIII).

[1]) v. Richthofen S. 102 ff., Artikel VI.

Bezirken, Distrikten der Gaue gewählt. Bald traten hier jedoch, namentlich zwischen Lauwers und Ems, Aenderungen ein, indem die eigentliche Wahl wegfiel und das Amt jährlich zwischen den Berechtigten wechselte, wie ich schon oben S. 19 ausführte. Da dieses Recht aber am Grundbesitz haftete, so kamen natürlich die grössern Grundbesitzer häufiger an die Reihe als die kleinern, wie aus den noch vorhandenen Registern hervorgeht[1]). Einige erlangten dann auch durch Erbschaft oder auf anderm Wege, durch Kauf, noch mehr Grundbesitz mit den Rechten, ja auch die Rechte allein ohne den Grundbesitz[2]). Diese so erlangte Macht suchten sie sich dann durch Befestigung ihrer Häuser, durch Burgenbau, zu sichern und schon in der ersten Hälfte und namentlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts treten uns überall eine Menge solcher Mächtigen unter dem neuen Namen der Häuptlinge (capitanei, capitales) entgegen.

Nicht so klar, wie in der jetzigen Provinz Groningen, ist die Entstehungsgeschichte dieser Häuptlinge zwischen Weser und Ems, da sich hier von einem solchen Reihedienst in den auf uns gekommenen Nachrichten keine Spur findet[3]). Hier sassen sie zum Theil schon auf ihren Burgen, bevor sie Häuptlinge wurden[4]); und weil sie dadurch im Stande waren, kräftig einzugreifen, scheint ihnen dann erst die Stellung eines Häuptlings, womit namentlich das Gericht und die Pflicht zum Schutz verbunden war, übertragen zu sein[5]).

[1]) Driessen, Monumenta Groningana z. J. 1300.

[2]) Driessen II, LX, S. 209, vom 14. Juli 1358.

[3]) Ehrentraut, Friesisches Archiv I, S. 279.

[4]) So werden noch 1358 Haytatus, Beno et Wyardus castellani ibidem (i. e. Hlerlt = Larrelt) genannt Friedl. N. 82, und dieselben heissen schon 1360 u. von da an immer capitanei und capitales. Friedl. N. 92, 99, 129, 132, 138.

[5]) Ehrentraut I, S. 120. Auszug aus dem Messbuche der

Viele dieser so emporgekommenen Geschlechter suchten ihre Macht dann wohl auch noch auf Kosten der alten Volksfreiheit weiter auszudehnen und sich durch Eintritt in Lehnsverhältnisse zu den benachbarten Fürsten in ihren Stellungen zu befestigen, wie uns namentlich die nächstfolgende Zeit zeigt. Aber auch diese Fürsten selbst suchten nun die veränderten Verhältnisse und die damit verbundenen Kämpfe für ihre Absichten, die allmälige Unterjochung Frieslands, zu benutzen.

Nachdem 1345 Wilhelm IV. von Holland im vergeblichen Kampfe gegen Friesland gefallen war[1]), scheint der den Winter 1357—58 für seinen wahnsinnig gewordenen Bruder Wilhelm als Statthalter von Holland regierende Herzog Albrecht von Baiern diese Bestrebungen wieder aufgenommen zu haben. Die Gefahr für Friesland wurde noch vergrössert durch die engen Familienbeziehungen zwischen Albrecht und Eduard von Geldern, da letzterer des ersteren Tochter geheirathet hatte.

Diese von innen und von aussen die friesische Freiheit bedrohenden Gefahren trieben dann im Jahre 1361 zu einer nochmaligen Erneuerung des Upstallsbomer Bundes.

Am 9. September 1361 versammelten sich wieder die Abgeordneten der meisten friesischen Gaue in der Stadt Groningen, um, wie es jetzt ausdrücklich in der Einleitung zu den dort vereinbarten Artikeln[2]) heisst,

Kirche zu Bant nach einer Abschrift aus dem 16. Jahrhundert. Ehrentraut I, S. 317, z. J. 1355. Eine friesische Chronik. Nach einer Handschrift des 16. Jahrhunderts. Ehrentraut II, S. 363 ff. Vertrag der Gemeinden Grimersum, Wirdum und Jennelt mit dem Häuptlinge Imel, zu Grimersum und Larrelt 1426.

[1]) Gesta abbatum Trudonensium cap. 3. Monumenta Germaniae M. G. SS. X, S. 424.

[2]) v. Richthofen S. 109 ...

für das Wohl der friesischen Freiheit zu sorgen. Sie wollen ferner die alten Upstallsbomer Artikel erneuern und neue hinzufügen, zu deren Befolgung sie sich vorläufig auf sechs Jahre verpflichten.

Die beiden ersten Artikel handeln von der Auslieferung eines flüchtigen Mörders oder Mönchs. Im dritten werden wieder jährliche Versammlungen angeordnet, aber nicht mehr beim Upstallsbom, sondern in Groningen, und nicht mehr in der Pfingstwoche, sondern in der Woche Johannes des Täufers, also Ende August. Im folgenden Artikel wird bestimmt, dass die einzelnen Distrikte in den Gauen ihre Richter nach der bisher beobachteten Weise wählen sollen. Dieser ist offenbar gegen diejenigen gerichtet, welche sich auf allen möglichen Wegen das alleinige Anrecht an dieses Amt zu erwerben suchten und auch wohl die minder Mächtigen mit Gewalt davon verdrängten[1]). Hierauf folgt eine Bestimmung über die Auslieferung von Geächteten. Kein Friese soll ferner in den hier vertretenen Gauen zu neuen ungewohnten Zöllen angehalten werden. Auch dieser Artikel wird gegen die damals aufkommenden sogenannten Häuptlinge gerichtet sein, welche mit der wachsenden Macht auch immer mehr das Volk zu bedrücken suchten; denn diese neuen Zölle konnten nur von solchen Häuptlingen ausgehen, da ja die hier versammelten Vertreter dieser Gaue sich gerade dagegen aussprechen, die auswärtigen Herren aber damals noch keine Macht dazu in Friesland besassen.

Der folgende Artikel hat dann ungefähr diesen Inhalt: Wenn irgend einem der obengenannten Seelande augenscheinliche Gefahr durch Bedrückung oder durch Angriff zum Nachtheil der friesischen Freiheit drohen sollte, dann sollen die übrigen Seelande zu Hülfe ge-

[1]) Seite 19, Note 2.

rufen werden und dem bedrängten mit Rath und That beistehen und innerhalb acht bis vierzehn Tagen erscheinen bei Strafe von zweihundert Mark und sollen so lange bleiben, bis die Gefahr vorüber ist.

Nach der damaligen Lage zu urtheilen muss in diesem Artikel der Hauptzweck des erneuerten Bundes ausgesprochen sein, wie dies ja auch in der Einleitung zu diesen Artikeln ausdrücklich bestätigt wird[1]).

Wenn darin von einer Bedrückung zum Nachtheil der Freiheit die Rede ist, so muss dies auf die schon erwähnten Versuche der damals emporkommenden Häuptlinge zu beziehen sein, während unter Angriff natürlich die von aussen die Freiheit bedrohenden Gefahren gemeint sind.

Zum Schluss wird dann noch hinzugefügt, dass jedoch sonst jeder Gau, abgesehen von diesen Artikeln, seine eigenen Rechte und Gewohnheiten beibehalten dürfe, sie dürfen nur nicht mit diesem Recht in Widerspruch stehen.

Wie schon erwähnt, nahmen an dieser Erneuerung des alten Bundes nicht mehr alle friesischen Gaue Theil, von den östlich der Ems gelegenen waren nur der Emsgau und das Brokmerland vertreten. Er war aber nur ein letzter Versuch, der ohne alle weitern Folgen blieb.

Wenn wir zum Schlusse kurz das Facit aus diesen Untersuchungen über den Upstallsbomer Bund ziehen, so ergiebt sich ungefähr folgendes.

Im 10. und 11. Jahrhundert waren die friesischen Gaue zwischen Fly und Weser meistens an auswärtige Herren verliehen, welche persönlich fast nie dort anwesend waren und sich überhaupt wenig um die dortigen Verhältnisse bekümmerten. Schon Ende des

---

[1]) v. Richthofen S. 109. pro utilitate frisonice libertatis ... congregati.

11. Jahrhunderts und Anfang des 12. gelang es den meisten Gauen zwischen Laubach und Weser, sich ganz der Herrschaft dieser Herren zu entziehen, während das westlauwersche Friesland noch bis ins 13. Jahrhundert hinein dem Grafen von Holland und den Bischöfen von Utrecht unterworfen blieb. Da nun diese Gaue sehr unter den Einfällen der Normannen und der Sachsen zu leiden hatten, mussten sie bei der gewöhnlichen Abwesenheit ihrer Herren schon früh auf eigene Hülfe bedacht sein, und sie schlossen deshalb einen Bund zu gegenseitiger Hülfe bei feindlichen Angriffen. Auf den regelmässigen Versammlungen dieses Bundes trafen sie ferner Vorkehrungen, um auch unter sich im Innern Frieden und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Als dann im Laufe der Zeit die Einfälle der Normannen und auch späterhin die der Sachsen nachliessen, kam der erste Zweck dieses Bundes in Vergessenheit, und wo wir aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wieder Nachrichten von diesen Bundesversammlungen haben, finden wir als einzigen Zweck nur noch die Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Ordnung. Während damals die Gaue zwischen Lauwers und Weser schon längst völlig unabhängig waren, war das westlauwersche Friesland noch den Grafen von Holland und den Bischöfen von Utrecht unterworfen, welche damals gerade sehr häufig dort waren; und dies letztere scheint deshalb zu der Zeit nicht mehr an dem Bunde theilgenommen zu haben. Doch schon bald, noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, scheinen die Versammlungen ganz eingeschlafen zu sein.

Nach ungefähr hundert Jahren ist dann im Jahr 1323 der Versuch zu einer Erneuerung des Bundes gemacht worden. Aber mit den Zeiten und Verhältnissen hatten sich auch die Zwecke geändert, die mit dem Bunde erreicht werden sollten. Jetzt hatten sämmtliche

Gaue, auch die westlauwerschen, schon lange ihre vollständige Unabhängigkeit erlangt. In diesen kleinen Gauen hatte sich nun das Recht überall in eigenthümlicher Weise weiter fort- und umgebildet. Durch die überall abweichende Entwickelung des Straf- und Privatrechts hatte die Unsicherheit des Eigenthums und der Person in unerträglicher Weise zugenommen, und bei den mannigfachen Berührungen und Beziehungen der Angehörigen verschiedener Gaue unter einander herrschte wegen der Verschiedenheiten des Privatrechts die grösste Verwirrung. Diesen Uebelständen sollte nun durch gemeinsame und gleichartige straf- und privatrechtliche Bestimmungen abgeholfen werden, und hauptsächlich deshalb wurde der Bund erneuert. Ausserdem wurden auf der ersten Versammlung des erneuerten Bundes Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der innern Ruhe getroffen. Die Verpflichtung zu gegenseitiger Vertheidigung der Freiheit trat aber für die überwiegende Mehrzahl dieser Gaue völlig in den Hintergrund. Es sollte also durch die Erneuerung des Bundes der allgemeinen Rechtsunsicherheit ein Ende gemacht und ein friedlicher und geordneter Zustand in und zwischen den Gauen hergestellt werden.

Es blieb jedoch nur ein Versuch und nach einigen Jahren hörten die Versammlungen wieder auf.

Aber noch einmal wurde der Versuch zu einer nähern Vereinigung und zu einer Erneuerung des Bundes gemacht, und dieses Mal tritt allerdings die Vertheidigung der Freiheit in den Vordergrund, aber nicht allein gegen äussere, sondern auch gegen innere Feinde.

Wie gesagt, war aber auch dies nur ein Versuch, und zwar der letzte, an dem nicht mal mehr alle Gaue theilnahmen und der ohne alle Folgen blieb.

Was nun den Ort anbetrifft, wo der Upstallsbom zu suchen ist, so hat man ihn gewöhnlich nach Ostfriesland in die Gegend von Aurich verlegt. Mit den verschiedenen Meinungen über den Umfang dieses Bundes und über die Zahl der Gaue, welche daran theilgenommen haben, wechselt natürlich auch die Ansicht über den Ort, wo die Abgeordneten zusammen gekommen sein sollen.

Bestimmte gleichzeitige Nachrichten giebt es hierüber nicht. Aber schon 1527 wird im ostfriesischen Landrecht als Ort die Gegend bei Aurich in Ostfriesland bezeichnet. Im Widerspruch steht diese Ansicht mit keiner Stelle in den gleichzeitigen Nachrichten über die Upstallsbomer Versammlung, im Gegentheil scheinen mir verschiedene Andeutungen dafür zu sprechen, dass der Versammlungsort jedenfalls im jetzigen Ostfriesland zu suchen sei. So heisst es z. B. bei dem früher erzählten Streit zwischen Herderich und Emo: und es waren zugegen die Richter des Landes und die Geschwornen vom Upstallsbom, und gleich hinterher: und es kamen zusammen die Richter des Landes und die östlichen Geschwornen. Diese Geschwornen vom Upstallsbom und die östlichen Geschwornen sind, wie wir früher gesehen, identisch und deutet das Prädikat „östlich" also auf den Ort hin, wo sie nach der alten Sitte gewählt wurden, also jedenfalls östlich vom Fivelgo.

Wie erzählt, wurde dann 1361 die Versammlung nach Groningen verlegt und auch dies spricht für meine Meinung.

Die meisten östlichen Gaue Frieslands sind dort nicht mehr erschienen und es musste deshalb natürlich auch der Sitz der Versammlungen von dort verlegt werden. Dies wäre jedoch nicht nöthig gewesen, wenn derselbe von vornherein in der Provinz Groningen oder gar im westerlauwerschen Friesland gewesen wäre.

Berichtigungen.

Note 1 pag. 9 lies:

[1]) M. G. SS. XXIII Gesta Abbatum Horti Sanctae Mariae cap. 15. Temporibus istis (1233) Florencius comes Hollandie magnanimitatem sui animi ac ingenii subtilitatem pluribus cupiens declarare, suum jus exquisiturus venit in Fresiam et honorifice ab hominibus terre receptus ac pro comite in partibus Westerginis, videlicet in Franecre, ubi locus ad hoc constitutus videbatur, recoguitus. Cumque causas ad se pertinentes amice satis tractare cepisset, animos nobilium terre in sui favoris partes forcius temptavit inflectere, quatinus per eos intentionis sue secretum, quod per se forte dissimulabat revelare, facilius quiret nobilioribus terre fulcitus affectum sibi voluntario mancipare. Hic dum taliter aliquot diebus in suorum negotiorum prosperatione, cum sibi videbatur, gauderet, . . . da traten, wird weiter erzählt, Verhältnisse ein, welche ihn zur Rückkehr aus Friesland nach Holland nöthigten. Quod factum est, ac deinceps vite sue diebus comes iste partes Fresie non apposuit intrare, gladiusque sanguine forte siciens ac libertatis Fresonum eatenus a temporibus Kardi magni imperatoris Romani habite debito plus invidens, qui jam quasi exemptus videbatur de vagina, nutu divino cessavit percutere Israel. Es heisst hier also, dass der Graf die Edlen des Landes für sich zu gewinnen suchte, um auf sie gestützt, seine geheimen Absichten besser zu erreichen. Als Graf war er dort anerkannt, seine weitern geheimen Absichten, die er dort noch mit Hülfe der Edlen zu erreichen hoffte, können nur darin bestanden haben, diese zu sich in ein Abhängigkeitsverhältniss zu bringen, um dadurch in diesen Gauen mehr Einfluss zu gewinnen und die alte Volksfreiheit allmälig zu untergraben. Diese Absicht bestätigt der Schluss der angeführten Stelle, wo deutlich ausgesprochen wird, dass er stets bestrebt gewesen sei, die Friesen ihrer Freiheit zu berauben.

Note 1 pag. 21 lies:
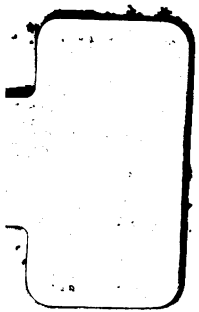
[1]) M. G. L. L. I, S. 149. Capitulare Aquense Anni 807, 6, De Frisonibus volumus, ut comites et vassalli nostri, qui beneficia habere videntur et caballarii, omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati. Reliqui vero pauperiores, sex septimum praeparare faciant, et sic ad condictum placitum bene praeparati hostiliter veniant.